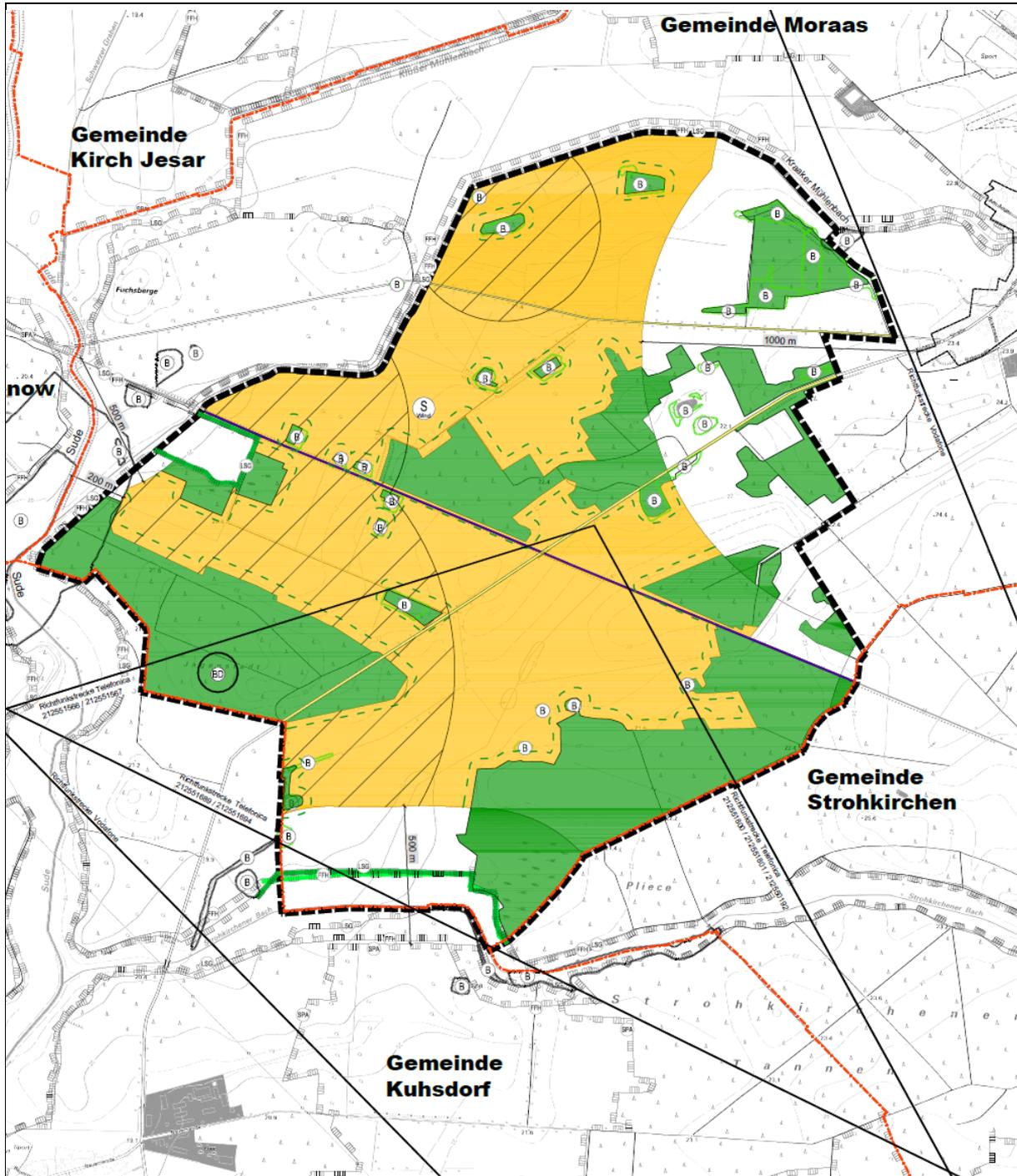


GEMEINDE MORAAS

AMT HAGENOW-LAND

LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM



RÄUMLICHER UND SACHLICHER TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLAN „WINDENERGIE“

BEGRÜNDUNG

ENDFASSUNG

November 2018

Räumlicher und sachlicher Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Moraas

Begründung mit Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
1.1	ANLASS, ZIEL UND ERFORDERNIS DER PLANUNG	4
1.2	FUNKTION DES TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANS.....	4
1.3	VERFAHREN	5
1.4	RECHTSGRUNDLAGEN	6
2	PLANGEBIET	7
2.1	ALLGEMEINES.....	7
2.2	GELTUNGSBEREICH	8
2.3	AKTUELLE NUTZUNG	8
3	RAHMENBEDINGUNGEN UND ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN.....	10
3.1	RAUMORDNUNGSGESETZ	10
3.2	LANDESRAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM M-V	10
3.3	REGIONALES RAUMENTWICKLUNGSPROGRAMM WESTMECKLENBURG	11
3.4	TEILFORTSCHREIBUNG DES RREP WM - ENTWURF DES KAPITELS 6.5 ENERGIE	12
4	PLANKONZEPT	14
4.1	RECHTFERTIGUNG DES RÄUMLICHEN UND SACHLICHEN TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANS	14
4.2	METHODIK.....	15
4.3	FESTLEGUNG HARTER TABUZONEN	16
4.4	FESTLEGUNG WEICHER TABUZONEN	16
4.5	RESTRIKTIONSBEREICHE	20
4.6	ABWÄGUNG DER POTENZIALFLÄCHEN	24
4.7	SCHLUSSPRÜFUNG DER SONDERBAUFLÄCHE.....	30
5	PLANINHALT	32
5.1	SONDERBAUFLÄCHE „WINDENERGIENUTZUNG“	32
5.2	SONSTIGE DARSTELLUNGEN.....	32
5.3	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	33
6	AUSWIRKUNGEN	33
7	HINWEISE	36
7.1	ABFALL UND KREISLAUFWIRTSCHAFT	36
7.2	BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ	36
7.3	DENKMALSCHUTZ.....	36
7.4	GESETZLICH GESCHÜTZTE FESTPUNKTE	37
7.5	GEWÄSSER 2. ORDNUNG.....	37
7.6	GRUNDWASSER- UND BODENSCHUTZ.....	38
7.7	WALDBRANDSCHUTZ.....	39

besonderer Teil: Umweltbericht

Anlagen

- Zusatzkarte 1 (Naturschutzfachliche Restriktionen)
- STADT LAND FLUSS PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER (08.06.2016): Endbericht Vögel und Biotope
- STADT LAND FLUSS PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER (30.04.2018): Unterlage zur FFH-Prüfung auf Ebene des sachl. Teilflächennutzungsplans

1 Einleitung

1.1 Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung

Die Energiewende ist bundes- und landesweit erklärtes politisches Ziel. Die Windenergie an Land ist eine zentrale Säule der Stromversorgung aus erneuerbaren Energien. Für den Ausbau der Windenergie ist die Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten bzw. Konzentrationszonen erforderlich, um die Anforderungen der Windenergienutzung und anderer Raumnutzungsansprüche aufeinander abzustimmen und der Windenergienutzung so in substantieller Weise Raum zu verschaffen.

Seit dem 31.08.2011 liegt mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) ein Planwerk zur Steuerung der räumlichen Entwicklung der Planungsregion Westmecklenburg vor. Als verbindliche Rechtsgrundlage für die kommunale Bauleitplanung erfolgt im RREP WM unter anderem die Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen. Das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern geht im Urteil vom 15.11.2016 – 3 L 144/11 davon aus, dass das RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt unwirksam ist. Da eine Bindung aus § 1 Abs. 4 BauGB nur von wirksamen Zielen ausgeht (OVG Lüneburg, Urt. 08.12.2011, 12 KN 208/09, OVG Magdeburg, Urt. v. 18.11.2015, 2 L 1/13), sind diesbezüglich keine verbindlichen Ziele der Raumordnung zu beachten. Mit der Aufstellung des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ beabsichtigt die Gemeinde Moraas die Windenergienutzung für einen räumlichen Teil des Gemeindegebietes nach städtebaulichen Gesichtspunkten zu steuern und dieser regenerativen Energieform ausreichend Raum zu sichern. Im Zuge der Energiewende soll die Planung einen Beitrag zum Erreichen der klima- und energiepolitischen Ziele leisten. Sie folgt damit im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung einem zentralen Grundsatz der Bauleitplanung, wonach der Klimaschutz und die Klimaanpassung gefördert werden soll. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit verfolgt die Gemeinde Moraas das Ziel, die städtebauliche Entwicklung eigenverantwortlich zu steuern und zeitnah planungsrechtliche Sicherheit für die Errichtung von Windenergieanlagen zu schaffen. Durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf kommunalen Grundstücken bietet sich der Gemeinde Moraas die Möglichkeit, direkt an deren Wertschöpfung zu partizipieren. Somit zielt die Planung auch auf die Stärkung der Investitionskraft und der kommunalen Daseinsvorsorge ab.

Um den zuvor benannten Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, die eigenen Ziele im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit durchzusetzen und dabei möglichen Konflikten mit weiteren öffentlichen und privaten Belangen vorzubeugen, macht sich die Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes erforderlich. Dementsprechend hat die Gemeinde Moraas am 14.12.2017 den Aufstellungsbeschluss für einen räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ gemäß § 5 Abs. 2b BauGB gefasst.

1.2 Funktion des Teilflächennutzungsplans

Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung sozialer, wirtschaftlicher und umweltschützender Belange (auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen) gewährleisten. Der Flächennutzungsplan hat die Aufgabe, als vorbereitender Bauleitplan die beabsichtigte Bodennutzung des gesamten Gemeindegebietes nach den voraussehbaren Bedürfnissen in ihren Grundzügen darzustellen. Um den Belangen des Umweltschutzes Rechnung zu tragen, ist bei der Aufstellung eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Seit 2004 besteht laut § 5 Abs. 2b BauGB zudem die Möglichkeit, über die Aufstellung von sachlichen Teilflächennutzungsplänen Konzentrationszonen für privilegierte Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB (wie z.B. Windenergieanlagen) auszuweisen. Räumliche Teilflächennutzungspläne können auch nur für Teile des Gemeindegebietes aufgestellt werden.

Der räumliche und sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ beschränkt sich in seiner Rechtswirkung räumlich auf das Plangebiet und sachlich auf den Themenbereich „Windenergie“. Aufgrund der räumlichen Beschränkung entfacht der räumliche und sachliche Teilflächennutzungsplan selbst keine unmittelbare Ausschlusswirkung der Windenergienutzung in den nicht von seinem Geltungsbereich erfassten Teilen des Gemeindegebietes. Der Teilflächennutzungsplan (TFNP) ist ein rechtlich selbständiger Bauleitplan. Er kann unabhängig von einem gegebenenfalls vorhandenen Gesamt-Flächennutzungsplan erstellt werden, ohne dabei allerdings dessen Darstellungen zu widersprechen. Die Gemeinde Moraas verfügt über keinen Flächennutzungsplan. Sie kann aus dem TFNP Bebauungspläne entwickeln und somit dessen Darstellungen weiter konkretisieren. Inwieweit Planungen von Nachbargemeinden oder übergeordneten Fachplanungen durch diesen TFNP berührt werden, wird im Rahmen des Planverfahrens geprüft und dann gegebenenfalls berücksichtigt.

Der räumliche und sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ bezweckt die Steuerung der Windenergienutzung für einen Teil des Außenbereichs einer Gemeinde. Innerhalb seines Geltungsbereiches können Sonderbauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO bzw. Sondergebiete für Windenergie gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO sowie Flächen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB dargestellt werden. Diese können sich gegebenenfalls mit bestehenden, der Windenergienutzung nicht entgegenstehenden Nutzungen überlagern.

1.3 Verfahren

Die Aufstellung des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplanes wird in einem formalen bauplanungsrechtlichen Verfahren vollzogen. Grundlage ist das BauGB, in dem die Verfahrensschritte festgelegt sind. Im Folgenden wird der grundlegende Verfahrensablauf vereinfacht dargestellt.

1. Aufstellungsbeschluss und Vorentwurf

Der Beschluss der Gemeindevertretung zur Aufstellung eines Bauleitplans mit ortsüblicher Bekanntmachung des Beschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB stellt den Planungsauftritt dar. Hierauf folgt die Erarbeitung eines Vorentwurfes der Planung.

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und TöB

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs durchgeführt. Während des Auslegungszeitraumes besteht die Möglichkeit zur Erörterung und Äußerung. Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) werden in der Phase der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung in Kenntnis gesetzt und aufgefordert sich zu ihren Belangen auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

3. Abwägung und Entwurf

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen werden geprüft. Dabei sind öffentliche und private Belange gegeneinander sowie untereinander gerecht abzuwägen. Auf Basis der Abwägungsentcheidung erfolgt die Weiterbearbeitung des Vorentwurfes zum Entwurf.

4. Öffentliche Auslegung und förmliche Behördenbeteiligung

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB dient der Öffentlichkeit zur Prüfung, ob die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegebene Stellungnahmen berücksichtigt wurden. Wiederum besteht die Gelegenheit Anregungen zu äußern. Im förmlichen Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 werden die Stellungnahmen

der berührten Behörden und sonstigen TÖB mit allen verfügbaren Informationen eingeholt, die für die Planung erforderlich sind.

5. Abwägung und genehmigungsfähige Planfassung

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen werden geprüft und abschließend abgewogen. Auf Basis der Abwägungsentscheidung wird die genehmigungsfähige Planfassung erstellt.

6. Feststellungsbeschluss und Genehmigung

Die Gemeinde beschließt über die Abwägungsentscheidung und fasst den Feststellungsbeschluss zum Teilflächennutzungsplan. Der Teilflächennutzungsplan bedarf gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (hier: Landkreis Ludwigslust-Parchim).

7. Bekanntmachung und Wirksamkeit

Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Mit Bekanntmachung wird der Teilflächennutzungsplan wirksam. Jedermann kann anschließend den Teilflächennutzungsplan, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

1.4 Rechtsgrundlagen

Folgende Gesetze und Rechtsverordnungen bilden die Grundlage für die Aufstellung des vorliegenden Teilflächennutzungsplanes:

- a) das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
- b) die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- c) die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- d) das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- e) das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist
- f) das Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist
- g) das Landesplanungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)

- h) das Gesetz des Landes M-V zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228)
- i) die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777).

2 Plangebiet

2.1 Allgemeines

Die Gemeinde Moraas befindet sich im Landkreis Ludwigslust-Parchim, etwa 20 km südwestlich der Landeshauptstadt Schwerin und wird vom Amt Hagenow-Land verwaltet. Auf einer Gemeindegebietsfläche von ca. 16,78 km² leben 466 Einwohner (Stand: 31.12.20171). Zu den Nachbargemeinden zählen Strohkirchen, Kuhstorf, Kirch Jesar, Picher (alle Amt Hagenow-Land), Rastow (Amt Ludwigslust-Land) sowie die Stadt Hagenow.

Moraas ist über die Kreisstraße K 22 an das überregionale Straßennetz (B 321 bei Hagenow und L04 bei Picher) angebunden. Das weitere Gemeindegebiet wird durch ein verzweigtes Netz aus Gemeindestraßen erschlossen.

Naturräumlich ist die Gemeinde Moraas dem südwestlichen Altmoränen- und Sandergebiet zuzuordnen und damit Teil der Landschaftszone *Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte*. Die Landschaftszone ist insgesamt wenig reliefiert und wird von Schmelzwasserbahnen der letzten Eiszeit (Elde, Sude und Rögnitz) in Richtung Elbe durchzogen. Das Gemeindegebiet wird durch ein verzweigtes Gewässernetz aus Gräben und Bächen durchzogen, welche in die westlich verlaufende Sude entwässern. Während das östliche Gemeindegebiet zum überwiegenden Teil bewaldet ist, wird das Gebiet westlich der Ortslage Moraas zunehmend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt, wobei die Landschaft durch kleine und größere Waldflächen sowie die Fließgewässer relativ stark strukturiert wird.

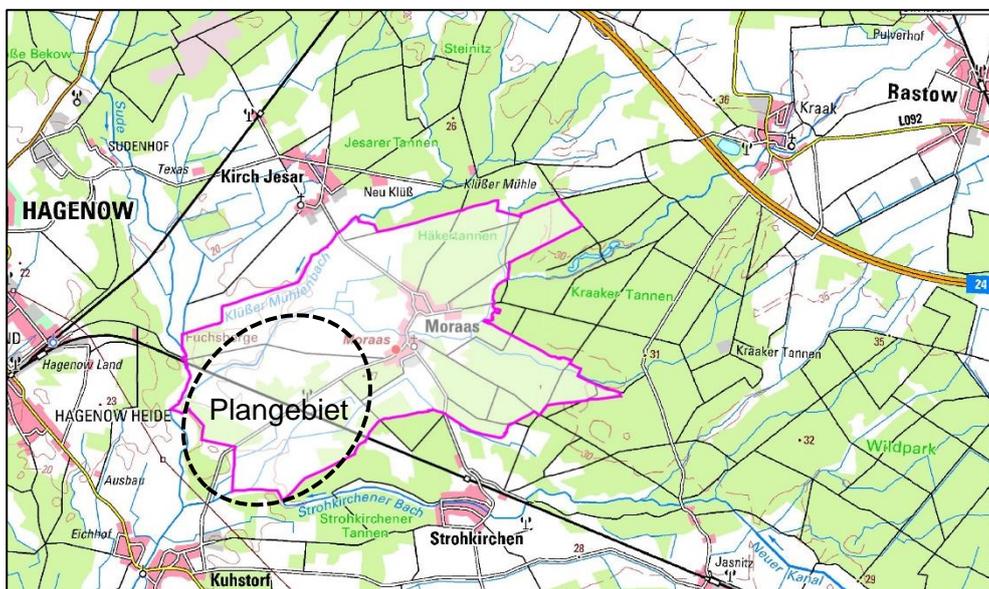


Abb. 1: Räumliche Lage (Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2017)

¹ Bevölkerungsentwicklung der Kreise und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern 2017

2.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ liegt im westlichen Gemeindegebiet. Er umfasst Teile der Fluren 1 und 5 der Gemarkung Moraas.

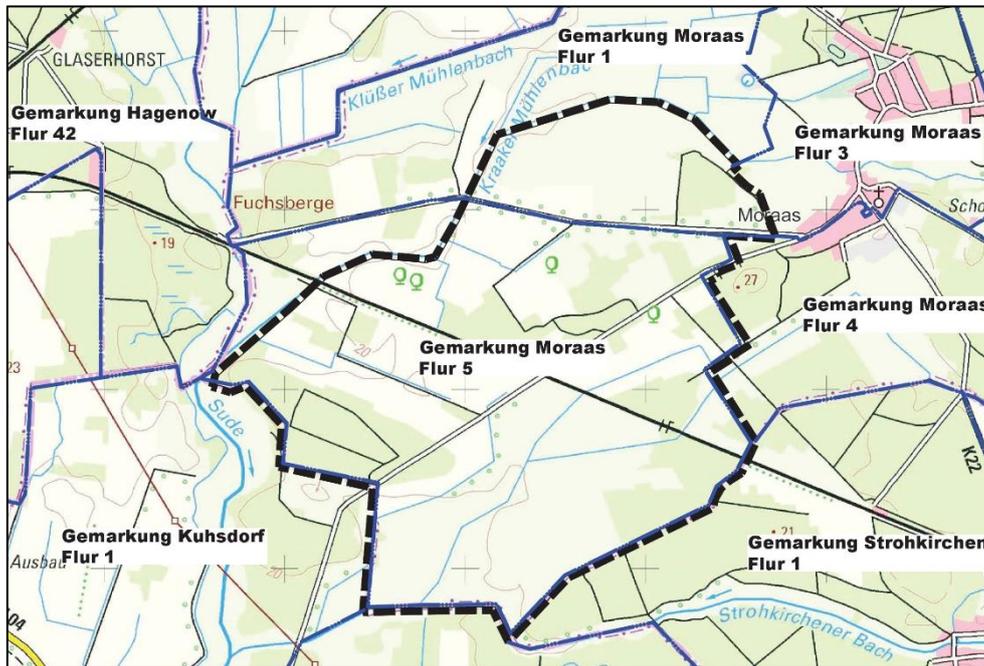


Abb. 2: Geltungsbereich (Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2017)

Im Südwesten grenzt das Plangebiet an die Gemeinde Kuhstorf, im Südosten an die Gemeinde Strohkirchen. Im östlichen Bereich zwischen Bahnstrecke und Kraaker Mühlenbach entspricht die Geltungsbereichsgrenze den Grenzen der einbezogenen Fluren 5 und 1. Die nördliche Grenze des Plangebietes folgt dem Verlauf des Kraaker Mühlenbaches. Zur Rechteindeutigkeit wird angenommen, dass die Geltungsbereichsgrenze für den Abschnitt entlang des Kraaker Mühlenbaches der Grenzziehung des FFH-Gebietes *Sude mit Zuflüssen* (DE 2533-301) gemäß Darstellung in <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de> entspricht. Damit umfasst der Geltungsbereich eine Fläche von ca. 525 ha.

2.3 Aktuelle Nutzung

Im Plangebiet überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung in Form von Acker- und Weideflächen. Ein ebenfalls erheblicher Anteil des Plangebietes wird von Waldflächen belegt. Weitere Nutzungen treten flächenmäßig stark untergeordnet in Erscheinung, wirken allerdings neben den Waldflächen als maßgeblich strukturgebende Landschaftselemente. In dieser Hinsicht sind Gemeindestraße bzw. Wege für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr mit begleitendem Baumbestand, das verzweigte Netz der Entwässerungsgräben, die Mittelspannungsleitung sowie die Bahntrasse als linienhafte Elemente zu nennen. Im Bereich der Straßenüberführung über die Bahnstrecke bestehen ein Stallgebäude zur Rinderhaltung sowie ein Richtfunkmast.

Als bewohnte Siedlungsbereiche im näheren Umfeld des Plangebietes sind die Ortschaften Hagenow, Kirch Jesar, Moraas, Strohkirchen und Kuhstorf zu nennen. Daneben bestehen umliegend mehrere Einzelhäuser oder Splittersiedlungen mit Wohnbebauung. Ausgehend vom Umspannwerk in Hagenow verläuft eine 110 kV-Freileitung südöstlich vom Plangebiet.

Bodendenkmale

In einer größeren zusammenhängenden Waldfläche im westlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein bekanntes Bodendenkmal, für das im Falle von Erdarbeiten die fachgerechte

Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals sicherzustellen und das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Fachbereich Archäologie rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten ist.

Gesetzlich geschützte Festpunkte

Im Plangebiet befinden sich an den Gemeindestraßen zwischen Moraas und Hagenow bzw. Moraas und Kuhstorf gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagentetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. In der Örtlichkeit sind die Festpunkte durch entsprechende Vermessungsmarken gekennzeichnet. Lagefestpunkte haben zudem noch im Umgebungsbereich bis zu 25 m wichtige unterirdische Festpunkte.

Gewässer 2. Ordnung

Im Plangebiet befinden sich Gewässer 2. Ordnung entsprechend nachfolgender Abbildung. Diese werden durch den Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale unterhalten.



Abb. 3: Gewässer 2. Ordnung (Quelle: © LUNG MV (CC BY-SA 3.0))

Richtfunkstrecken

Im Plangebiet verlaufen mehrere Richtfunkstrecken. Ein Richtfunkmast befindet sich im Bereich der Brücke über die Bahnstrecke an der Gemeindestraße.

Versorgungsleitungen

Durch das Plangebiet verlaufen 20kV-Freileitungen der WEMAG Netz GmbH. Im näheren Bereich der Brücke über die Bahnstrecke befinden sich an der Gemeindestraße zudem 0,4kV-Erdkabel des Versorgers.

3 Rahmenbedingungen und übergeordnete Planungen

Die Anpassung von Flächennutzungsplänen wie auch Bebauungsplänen an die Ziele der Raumordnung ist ein wesentlicher Grundsatz der kommunalen Bauleitplanung und in § 1 Abs. 4 BauGB verankert. Die für den vorliegenden räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ maßgebenden raumordnerischen Vorgaben werden in diesem Kapitel näher beschrieben.

3.1 Raumordnungsgesetz

Aufgabe der Raumordnung ist im Sinne des § 1 ROG, das Bundesgebiet durch die Abstimmung raumbedeutsamer Planung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind soziale, wirtschaftliche und ökologische Raumnutzungsansprüche in Einklang zu bringen. Der durch das Raumordnungsgesetz (ROG) auf Bundesebene vorgegebene gesetzliche Rahmen wird durch die Länder und Regionen weiter ausgestaltet und teilraumspezifisch konkretisiert. Hierfür sind in den Ländern Raumordnungspläne für das Landesgebiet und Regionalpläne für die Teilräume der Länder aufzustellen. In Mecklenburg-Vorpommern wird dieser Vorgabe mit dem Landesraumentwicklungsprogramm und den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen nachgekommen. Das Verhältnis der unterschiedlichen Planungsebenen (Bund – Land – Region – Kommune) wird durch das Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG geprägt. Demnach sind die Belange der unteren Planungsebene bei der Erstellung des übergeordneten Planwerks zu berücksichtigen. Dafür hat sich die jeweilig untere Planungsebene an die Vorgaben der übergeordneten Planung zu halten. So sind nach § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

3.2 Landesraumentwicklungsprogramm M-V

Im aktuellen Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) von 2016 sind verbindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgehalten. Im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung stellt es unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Aspekte die anzustrebende geordnete Entwicklung für das Land Mecklenburg-Vorpommern einschließlich des Küstenmeeres dar.

Das LEP M-V benennt verschiedene Leitlinien, die die Schwerpunkte einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Landesentwicklung darstellen. Auszugsweise sind hier zu nennen:

- Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und der Wirtschaftskraft Mecklenburg-Vorpommerns,
- Notwendige Schritte auf dem Weg zum Land der erneuerbaren Energien
- Stärkung der Zukunftsfähigkeit der ländlichen Räume, auch über das Aufzeigen von Räumen mit einem besonderen Entwicklungsbedarf (Ländliche Gestaltungsräume),
- Sicherung und behutsame Nutzung der hervorragenden Naturraumausstattung, auch durch Vorhaben und Maßnahmen der Klimaanpassung, der Ressourceneffizienz sowie des Gewässer- und Hochwasserschutzes

Aufgrund der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Lage des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird insbesondere der Sicherung und weiteren Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen bei allen Abwägungsentscheidungen und Ermessensspielräumen Priorität eingeräumt.

Das Landesraumentwicklungsprogramm trifft mit Ausnahme der Bahnstrecke, die als Teil des internationalen und großräumigen Eisenbahnnetzes dargestellt ist, keine zeichnerischen Festlegungen für das Gebiet der Gemeinde Moraas.

Ländliche Räume

Die Gemeinde Moraas ist in die Raumkategorie *Ländliche Räume* einzustufen. Diese sollen so gesichert und weiterentwickelt werden, dass sie

- einen attraktiven und eigenständigen Lebens- und Wirtschaftsraum bilden,
- der dort lebenden Bevölkerung einen bedarfsgerechten Zugang zu Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge ermöglichen,
- ihre typische Siedlungsstruktur und das in regionaler kulturlandschaftlicher Differenzierung ausgeprägte kulturelle Erbe bewahren,
- ihre landschaftliche Vielfalt erhalten,
- die Basis einer bodengebundenen Veredelungswirtschaft bilden.

Infrastruktur und Verkehrsträger (Eisenbahnnetz)

Der Erhalt der weiteren internationalen und großräumigen Eisenbahnstrecken ist mindestens sicherzustellen. Dies ist als raumordnerische Zielvorgabe **(Z)** zu beachten.

Energie

Da Mecklenburg-Vorpommern über große Potenziale zur Gewinnung von erneuerbaren Energien verfügt, soll die optimale Nutzung dieser Potenziale weiter vorangetrieben werden, um im Sinne des Klima- und Umweltschutzes dazu beizutragen, dass Treibhausgasemissionen weiter reduziert werden. Schwerpunkte dieser Zielsetzung bilden der Ausbau der Windenergie mit der entsprechenden Flächenbereitstellung sowie der notwendige Ausbau der Stromübertragungsnetze. In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen sind dafür entsprechende Windeignungsgebiete festzulegen.

Im Kapitel 5.3 *Energie* werden Ziele und Grundsätze benannt. Mit Bezug auf erneuerbare Energien sind unter anderem folgende Punkte zu beachten/ zu berücksichtigen:

- Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können. **(Z)**
- Der Ausbau der erneuerbaren Energien trägt zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und regionaler Wertschöpfungsketten bei. Die zusätzliche Wertschöpfung soll möglichst vor Ort realisiert werden und der heimischen Bevölkerung zugutekommen.
- Für die Befeuern von Windenergieanlagen sollen die Möglichkeiten der Abschirmung nach unten, der Sichtweitenreduzierung und der bedarfsgerechten Befeuern genutzt werden. Tagesbefeuern soll nicht verwendet werden.

3.3 Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

Mit dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) von 2011 werden die Ziele und Grundsätze des Landesraumentwicklungsprogramms regionsspezifisch konkretisiert. Die formulierten Ziele und Grundsätze sind verbindliche Rechtsgrundlage für die kommunale Bauleitplanung, für die verschiedenen Fachplanungen und für alle raumwirksamen Einzelplanungen. Das OVG Greifswald hat zum RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen angenommen, dass die Wirksamkeit ausschließende Fehler vorliegen. Damit liegen für die Gemeinde keine verbindlichen Ziele der

Raumordnung vor, die der Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich dienen und der geplanten Darstellung einer Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ entgegengehalten werden können.

Angrenzend bzw. im Randbereich des Plangebietes ist in der Karte des RREP WM ein *Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung* (FFH-Gebiet „Sude mit Zuflüssen“) entlang der Gewässerläufe von Sude, Kraaker Mühlenbach und Strohkirchener Bach dargestellt. Dieses soll für die Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen einschließlich der nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gesichert werden. Moraas gehört zum Nahbereich des Mittelzentrums Hagenow und ist als strukturschwacher ländlicher Raum eingestuft, in dem die vorhandenen Entwicklungspotenziale gestärkt und der Gesamttraum so stabilisiert werden soll, dass sich ein attraktiver Lebensraum für die hier lebende Bevölkerung bietet.

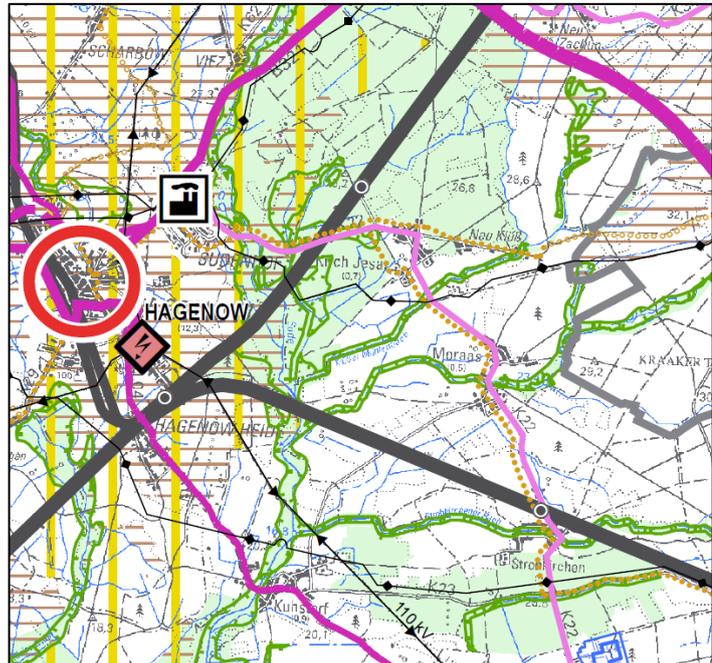


Abb. 4: Ausschnitt Karte RREP WM

In der Übersichtskarte 8 des RREP WM wird im Bereich Moraas – Rastow – Strohkirchen ein Salzstock dargestellt. Hier besteht die Bergbauberechtigung „Bewilligung zur Nutzung für Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind im Bewilligungsfeld Schwerin-Ludwigslust“ zugunsten der HanseWerk AG, die einen Erdgasspeicher bei Kraak (und damit außerhalb der Gemeinde Moraas) betreibt.

3.4 Teilfortschreibung des RREP WM - Entwurf des Kapitels 6.5 Energie

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg hat am 20. März 2013 den Beschluss gefasst, das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg von 2011 für das Kapitel 6.5 Energie fortzuschreiben.

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg beabsichtigt mit der Teilfortschreibung die Ausweisung neuer Eignungsgebiete für Windenergieanlagen nach einheitlichen Maßstäben und der Windenergienutzung dabei substantiell Raum zu verschaffen. Am 24.02.2015 wurden die Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten beschlossen. Auf dieser Grundlage erfolgte die Erarbeitung des Entwurfs in Verbindung mit der Eröffnung der ersten Stufe des öffentlichen Beteiligungsverfahrens. Der Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM stellte Eignungsgebiete für Windenergieanlagen sowie Potenzialsuchräume dar. Die Eignungsgebiete entsprechen vollständig den beschlossenen Ausweisungskriterien. Bei den Potenzialsuchräumen haben Restriktionskriterien zunächst gegen die Festlegung als Eignungsgebiet gesprochen. In Restriktionsgebieten ist die Windenergienutzung nicht grundsätzlich unzulässig. Im Bereich des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ war hier das Windeignungsgebiet 20/16 Moraas mit angrenzenden Potenzialsuchräumen dargestellt (vgl. Abb. 5).

Am 10.05.2017 wurde ein aktualisierter Entwurf beschlossen, der das Ergebnis einer im Rahmen der ersten Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgten Teilabwägung in Verbindung mit geänderten Ausweisungskriterien darstellt. So wurde das Restriktionskriterium „Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000 m Abstandspuffer“ gestrichen und das weiche Ausschlusskriterium „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatsdichte“ aufgenommen, welches auf einem entsprechend erarbeiteten Fachbeitrag beruht. Als Folge des neuen Kriteriums entfiel die Darstellung des Eignungsgebietes 20/16 Moraas (vgl. Abb. 6).

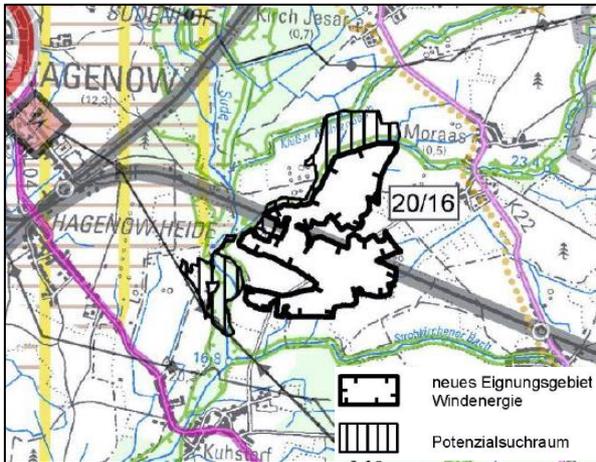


Abb. 5: Kartenausschnitt Entwurf (Stand: 16.12.2016)



Abb. 6: Kartenausschnitt Entwurf (Stand: 10.05.2017)

Auf der 57. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes vom 15.11.2017 wurde unter anderem die Differenzierung des Siedlungsabstandes zwischen Innen- und Außenbereich beschlossen. Diese Änderung der weichen Tabukriterien hatte eine maßgebliche Änderung der Flächenkulisse zur Folge, die sich im Entwurf mit Stand vom 27.06.2018 widerspiegelte. Ein nochmals geänderter Entwurf mit Stand vom 11.10.2018 wurde auf der Verbandsversammlung vom 05.11.2018 beschlossen und für die zweite Beteiligungsstufe freigegeben, wobei die vorangegangenen Änderungen des Entwurfs nicht Gegenstand der vom 29.02.2016 bis zum 30.05.2016 laufenden ersten Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung waren.

Die mit **(Z)** gekennzeichneten Programmsätze des aktuellen Entwurfs stellen bei Rechtsgültigkeit der Teilfortschreibung des RREP WM Ziele der Raumordnung dar. Als Ziel der Raumordnung enthält der Entwurf unter anderem folgende Programmsätze, die für die Windenergienutzung besonders relevant sind:

- (8) *Die Errichtung, der Ersatz und die Erneuerung raumbedeutsamer Windenergieanlagen sind ausschließlich innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehenden Nutzungen zugelassen werden. (Z)*
- (9) *Die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ist in den Eignungsgebieten, die der bedingten Festlegung unterliegen, nur dann zulässig, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet, die sich innerhalb des 2,5 km-Mindestabstandes zum Eignungsgebiet für Windenergieanlagen mit bedingter Festlegung befinden, die bestehenden Windenergieanlagen vollständig abgebaut sind und ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist. (Z)*
- (10) *Ausnahmsweise ist die Errichtung und Erneuerung von Windenergieanlagen außerhalb der in der Gesamtkarte dargestellten Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind bzw. werden:*
 1. *Die Windenergieanlagen sollen auf einer Standortfläche errichtet oder erneuert werden, die bereits mit dem RREP WM 2011 als Eignungsgebiet für Windenergieanlagen dargestellt war.*

2. *Die Standortfläche wird durch Bauleitplanung gesichert oder ist es bereits. Nur wenn keine entsprechende Bauleitplanung der Gemeinde vorliegt, dann muss die Gemeinde für den auf ihr Gemeindegebiet entfallenden räumlichen Anteil der Standortfläche innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg einen Flächennutzungsplan aufstellen oder ändern; es gilt das Datum der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans. (Z)*

Es liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die noch nicht abschließend abgewogen sind und damit keine verbindlichen raumordnerischen Vorgaben darstellen. Als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG sind sie jedoch bei Abwägungsentscheidungen im Rahmen von Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. Dem aktuellen Entwurf der Fortschreibung des RREP WM fehlt das erforderliche Maß an Konkretisierung und ein verfestigter Planstand liegt nicht vor. Der gegenwärtige Planstand sowie der im Laufe der 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens durch mehrfache Beschlussfassung geänderte Kriterienkatalog zur Ausweisung von Windeignungsgebieten (u.a. Beschluss VV-20/16 vom 20.12.2016, Beschluss VV-04/17 vom 15.11.2017) zeigen das.

4 Plankonzept

4.1 Rechtfertigung des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans

Windenergienutzung ist in Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich nur innerhalb der in den regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP) ausgewiesenen Windeignungsgebiete zulässig. Das für das Gebiet der Gemeinde Moraas maßgebende Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg ist hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen für die Gemeinde nicht verbindlich. Die Teilfortschreibung des RREP WM zum Kapitel 6.5 Energie befindet sich in der Entwurfsphase. Damit fehlen verbindliche Ziele der Raumordnung. Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung (Teilfortschreibung des RREP WM) begründen lediglich eine Berücksichtigungspflicht bei der Aufstellung von Bauleitplänen. § 5 Abs. 2b BauGB ermächtigt Gemeinden über die Aufstellung von sachlichen Teilflächennutzungsplänen Konzentrationszonen für privilegierte Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2-6 BauGB (wie z.B. Windenergieanlagen) auszuweisen. Mit der Aufstellung eines Teilflächennutzungsplans macht die Gemeinde Moraas von der gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch, um die Windenergienutzung im Sinne der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung zu steuern.

Vor dem Hintergrund der in Kapitel 3.3 und 3.4 dargelegten Situation auf Ebene der Raumordnung für die Planungsregion Westmecklenburg besteht für die Gemeinde Moraas dringlicher bauleitplanerischer Steuerungsbedarf in Bezug auf die Windenergienutzung, um die vorhandenen Potenziale im Sinne des Klimaschutzes sowie zur Stärkung des ländlichen Raums zu nutzen. Für diesen Fall eröffnet § 5 Abs. 2 b BauGB die Möglichkeit, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan aufzustellen. Dieser kann auch für Teile des Gemeindegebietes aufgestellt werden. Ein so verstandener Teilflächennutzungsplan kann also sachlich wie auch räumlich beschränkt werden, wenn nur für einen bestimmten Themenbereich innerhalb eines Teilbereiches des Gemeindegebietes Steuerungsbedarf besteht. Dies ist vorliegend der Fall, da ein Teil des Gemeindegebietes Gegenstand der laufenden raumordnerischen Konzentrationsplanung ist. Unter Anwendung der durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg beschlossenen Kriterien zur Ausweisung von Windeignungsgebieten vom 24.02.2015 ergeben sich im Gemeindegebiet keine weiteren Flächen, die für die Windenergienutzung grundsätzlich geeignet wären. Auf Grundlage einer Vorabbetrachtung des Gemeindegebietes ergibt sich diese Einschätzung auch aus Sicht der Gemeinde Moraas. Gegenwärtig wird die Aufstellung eines Flächennutzungsplans für das gesamte Gemeindegebiet darum unter Berücksichtigung der „Verhältnismäßigkeit der Mittel“ als nicht erforderlich angesehen, um die städtebaulichen

Zielsetzungen zu erreichen. Der räumliche und sachliche Teilflächennutzungsplan stellt für die Gemeinde Moraas ein geeignetes stadtplanerisches Instrument dar, um die Windenergienutzung im betreffenden Bereich des Gemeindegebietes in ihrem Sinne zu steuern und planungsrechtlich zu sichern. Die Möglichkeit zur Aufstellung eines gesamtäumlichen Plankonzeptes bleibt der Gemeinde weiterhin unbenommen und kann ggf. in Abhängigkeit der künftigen allgemeinen Entwicklung der Windenergienutzung aufgegriffen werden.

Das Plankonzept ist nur auf den betreffenden Teil des Gemeindegebietes angelegt, für den der zuvor genannte Steuerungsbedarf besteht. Weitere Teile des Gemeindegebietes bleiben bei der Abwägung privater und öffentlicher Belange unberücksichtigt. Damit entfacht dieser Teilflächennutzungsplan keine Ausschlusswirkung. Das heißt, dass die Windenergienutzung außerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 35 Abs. 1 BauGB grundsätzlich zulässig bleibt, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

4.2 Methodik

Dem Teilflächennutzungsplan liegt ein schlüssiges Plankonzept zugrunde, anhand dessen die Vorgehensweise bei der Erarbeitung der Planinhalte nachvollzogen werden kann. Das Plankonzept stellt sicher, dass der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen wird. Es lässt sich in folgende Schritte gliedern:

Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches

Da dieser Teilflächennutzungsplan nur für einen Teil des Gemeindegebietes aufgestellt wird, bestand der erste Schritt in der räumlichen Abgrenzung des Plangebietes, für das ein Steuerungsbedarf hinsichtlich der Windenergienutzung besteht. Diesbezüglich bildet das im ersten Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM dargestellte Eignungsgebiet (20/16 Moraas) die Grundlage. Das Eignungsgebiet ergibt sich nachvollziehbar aus den für die Teilfortschreibung des RREP WM beschlossenen Ausweisungskriterien vom 24.02.2015. Der Geltungsbereich des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans umfasst den Bereich des genannten Eignungsgebietes im Gemeindegebiet von Moraas. Zur Rechtssicherheit und besseren Nachvollziehbarkeit der Grenzen des Geltungsbereiches orientieren sich diese an administrativen (Gemeinde- und Flurgrenzen) und Schutzgebietsgrenzen, die eindeutig bestimmbar sind (siehe Kapitel 2.2). Somit wurden auch einige angrenzende Flächen in das Plangebiet einbezogen.

Festlegung von Tabuzonen

In einem zweiten Schritt wurden Tabuzonen definiert, die für die Windenergienutzung ungeeignet sind. Dabei sind harte und weiche Tabuzonen zu unterscheiden. In den harten Tabuzonen ist die Errichtung von Windenergieanlagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Durch die Festlegung weicher Tabukriterien kann die Gemeinde Flächen definieren, die nach eigenen städtebaulichen Vorstellungen von der Windenergienutzung ausgenommen werden sollen, um unerwünschten Nutzungskonflikten zu begegnen. Alle Tabukriterien werden auf das gesamte Plangebiet einheitlich angewendet. Die verbleibenden Flächen kommen vorbehaltlich der nachfolgenden Abwägung grundsätzlich als Sonderbauflächen „Windenergie“ in Frage.

Abwägung

Für die nach Ausschluss der Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen ist zu prüfen, welche privaten und öffentlichen Belange für oder gegen die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen. Diese Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen. In der Abwägung ist ebenfalls zu betrachten, ob mit den planerisch ermittelten Flächen, der Windenergie

gie in ausreichender Weise Raum verschafft wird. Gegebenenfalls sind dann die weichen Ausschlusskriterien im Sinne der substanziellen Raumverschaffung anzupassen. Als Ergebnis dieser Gesamtabwägung ergeben sich letztendlich die Sonderbauflächen „Windenergienutzung“.

4.3 Festlegung harter Tabuzonen

In harten Tabuzonen stehen der Windenergienutzung tatsächliche oder rechtliche Hindernisse entgegen. Für das Plangebiet sind folgende harte Tabuzonen relevant:

Siedlungsflächen einschließlich 300 m Mindestabstand

- alle Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
- Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich

Bestehende Siedlungsflächen im Innenbereich sind für die Windenergienutzung grundsätzlich nicht verfügbar. Bestehende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich stellen eine Form der Wohnbebauung dar, die gegenüber der Windenergienutzung eine erhöhte Schutzbedürftigkeit aufweisen. Die von Windenergieanlagen ausgehenden Emissionen (Schall und Schattenwurf) würden in den genannten Bereichen der Wohnbebauung zu unüberbrückbaren Nutzungskonflikten führen. Diese Siedlungsflächen sind deshalb den harten Tabuzonen zuzuordnen. Darüber hinaus wird auch der Bereich bis 300 m um die jeweiligen Siedlungsflächen herum als harte Tabuzone eingestuft (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 26.10.2017 – 12 KN 119/16 – juris Rz. 80). Dies begründet sich in der Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen. Für die Ermittlung dieses Mindestabstandes wurde eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m zugrunde gelegt. Nach dem neuesten Stand der Technik werden zwar bereits Gesamthöhen von über 200 m für Windenergieanlagen realisiert, allerdings kommen auch nach wie vor kleinere Anlagenhöhen zur Anwendung. Eine optisch bedrängende Wirkung ist einzelfallbezogen zu prüfen. Ist der Abstand zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlage geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage kann in der Regel von einer optisch bedrängenden Wirkung ausgegangen werden. Ab dem Dreifachen der Anlagenhöhe liegt in der Regel keine solche Wirkung mehr vor. Bezugnehmend auf die Referenzanlage mit 150 m Gesamthöhe kann demnach der Mindestabstand von 300 m um die betreffenden Siedlungsflächen im Rahmen des für die Gemeinde bestehenden Einschätzungsspielraums sicher als harte Tabuzone eingestuft werden, da der Errichtung von Windenergieanlagen hier auf unabsehbare Zeit rechtliche Hindernisse entgegenstehen.

4.4 Festlegung weicher Tabuzonen

Die Anwendung weicher Tabuzonen erfolgt als bewusste Planungsentscheidung im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung. Bei der Festlegung dieser weichen Tabuzonen bieten die durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung festgelegten landeseinheitlichen Kriterien für die Ausweisung von Windeignungsgebieten² eine erste Orientierung. Diese gewährleisten nach Auffassung der Gemeinde Moraas grundsätzlich eine landschafts-, natur- und menschenverträgliche Nutzung der Windenergie. Entsprechend der speziellen lokalen Gegebenheiten und dem Planungsmaßstab, wurden die Kriterien hinsichtlich ihrer Relevanz für das Plangebiet und ihrer Eignung als Mittel zur Umsetzung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung überprüft. Im Folgenden werden die für das Plangebiet relevanten und durch die Gemeinde Moraas angewendeten weichen Tabuzonen aufgeführt.

² MINISTERIUM FÜR ENERGIE, INFRASTRUKTUR UND LANDESENTWICKLUNG (22.05.2012): Anlage 3 der Richtlinie zum Zwecke der Neuaufstellung, Änderung und Ergänzung Regionaler Raumentwicklungsprogramme in Mecklenburg-Vorpommern

Abstandspuffer von 300 m bis 1.000 m zu Siedlungsflächen gemäß § 34 BauGB

- alle Flächen innerhalb der Abrundungssatzung für den Ortsteil Moraas

Von Windenergieanlagen können verschiedene schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen. Für die Ermittlung notwendiger bzw. vorsorgender Abstände zu schutzbedürftigen Siedlungsflächen sind insbesondere immissionsschutzrechtliche Aspekte (Schall, Schattenwurf und optisch bedrängende Wirkung) von Bedeutung. Um im Sinne der Vorsorge dem Schutzbedürfnis der betreffenden Siedlungsflächen Rechnung zu tragen, wird ein Abstandspuffer von 300 m bis 1.000 m um die genannten Flächen als weiche Tabuzone festgelegt. Durch diesen Schutzradius sollen unzumutbare Beeinträchtigungen vorsorglich vermieden werden. Überschreitungen von rechtlich verbindlichen Immissionsschutzrichtwerten sind bei diesem Abstand in der Regel nicht zu erwarten. Der immissionsschutzrechtlich erforderliche Abstand zwischen Windenergieanlagen und schutzbedürftigen Siedlungsflächen kann nur vorhabenkonkret unter Berücksichtigung diverser Wirkfaktoren und auch bauplanungsrechtlicher Aspekte gemäß der TA Lärm berechnet werden. Auf Ebene des Teilflächennutzungsplans wird daher ein pauschaler Abstandspuffer angewendet. Im Rahmen des ihr zustehenden Ermessensspielraums geht die Gemeinde mit den gewählten Vorsorgeabständen zur Vorbeugung von schädlichen Umwelteinwirkungen auf die Bevölkerung über das (soweit abschätzbar) immissionsschutzrechtlich erforderliche Abstandsmaß hinaus. Auch in Hinblick auf die schnell fortschreitende Entwicklung der Windenergie mit immer größer und leistungsstärker werdenden Anlagen ist der angewendete Abstand gerechtfertigt.

Grundlage für die Abstandspufferbildung ist die Geltungsbereichsgrenze der genannten Abrundungssatzung.

Abstandspuffer von 300 m bis 800 m zu Einzelhäusern/Splittersiedlungen im Außenbereich

- Strohkirchen Ausbau (Wohnhaus an der Bahnstrecke)

Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich stellen eine Form der Wohnbebauung dar, die gegenüber der Windenergienutzung eine erhöhte Schutzbedürftigkeit aufweisen. Dementsprechend wird auch für diese Art der Wohnbebauung ein Schutzabstand definiert, um unzumutbare Beeinträchtigungen vorsorglich zu vermeiden (vgl. voriger Abschnitt: Siedlungsflächen gemäß § 34 BauGB). Damit wird immissionsschutzrechtlichen Aspekten (Schall, Schattenwurf und optisch bedrängende Wirkung) Rechnung getragen. Bei einer Wohnnutzung im Außenbereich kann im Allgemeinen von einem im Vergleich zum Wohnen im Innenbereich verminderten Schutzanspruch ausgegangen werden, da im Außenbereich mit der Errichtung von Windenergieanlagen gerechnet werden muss und die Windenergienutzung hier als privilegiertes Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gilt. Deshalb wird ein Abstandspuffer von 300 m bis 800 m um Einzelhäuser/Splittersiedlungen im Außenbereich als weiche Tabuzone festgelegt. Wer insofern im Außenbereich wohnt, muss dort mit der Errichtung von privilegierten, ggf. auch störenden Anlagen rechnen und ist planerisch vorbelastet. Überschreitungen von rechtlich verbindlichen Immissionsschutzrichtwerten sind bei diesem Abstand in der Regel nicht zu erwarten bzw. können durch entsprechende Auflagen zum Betrieb der Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren ausgeschlossen werden.

Grundlage für die Abstandspufferbildung sind die Gebäudekanten. Für den Teilflächennutzungsplan wurde hierfür auf die Darstellung der Gebäude in der Digitalen Topographischen Karte (DTK10), verifiziert durch eigene Prüfungen, zurückgegriffen.

Waldflächen ab 10 ha

Gemäß § 1 Abs. 2 Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG) ist Wald aufgrund seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Biodiversität, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar-

und Infrastruktur sowie die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten und zu mehren. Insbesondere größere zusammenhängende Waldflächen stellen eine wichtige Lebensgrundlage für den Mensch und einen bedeutenden Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar. Zudem hat die Bedeutung von Holz als nachwachsender Rohstoff in den letzten Jahren stark zugenommen. Damit steigt auch die Bedeutung der Forstwirtschaft, die insbesondere im ländlichen Raum von Moraas einen wichtigen Wirtschaftszweig darstellt, der gesichert und weiterentwickelt werden soll.

Die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald hätte einen nicht unerheblichen Verlust forstwirtschaftlicher Flächen und die maßgebliche Beeinträchtigung der genannten ökologischen Funktionen zur Folge. Dementsprechend werden Waldflächen als weiche Tabuzone festgelegt. Durch das Größenkriterium von 10 ha soll sichergestellt werden, dass die Ausschlusswirkung nur bei großen, ökologisch bedeutsamen Flächen greift.

Grundlage für die Abgrenzung und Flächenermittlung bildete die Forstgrundkarte gemäß Darstellung unter www.umweltkarten.mv-regierung.de.

Europäische Vogelschutzgebiete „Feldmark Strohkirchen“ und „Hagenower Heide“ einschließlich 500 m Abstandspuffer

Die europäischen Vogelschutzgebiete nach Art. 4 der Europäischen Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) zählen zum Schutzgebietsnetz Natura 2000. Die Vogelschutzrichtlinie wurde mit den §§ 31 ff. BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in nationales Recht umgesetzt. Die vorliegende Planung begründet kein Vorhaben nach § 33 Abs. 1a BNatSchG. Für Pläne, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 BNatSchG die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. Insofern wird nicht von einer grundsätzlichen Unzulässigkeit der Planung in Bezug auf Europäische Vogelschutzgebiete ausgegangen. Hinsichtlich der Ziele der vorliegenden Planung (Sonderbaufläche „Windenergienutzung“) und der Zielarten der an das Plangebiet angrenzenden Europäischen Vogelschutzgebiete „Feldmark Strohkirchen“ (DE 2633-401) und „Hagenower Heide“ (DE 2533-401) sollen nach Wille des Plangebers mögliche naturschutzfachliche Konflikte aber weitgehend vorsorglich vermieden, weshalb das Europäische Vogelschutzgebiet einschließlich eines 500 m Abstandspuffers den weichen Tabuzonen zugeordnet wird.

Grundlage für die Abgrenzung des EU-Vogelschutzgebietes und Abstandspufferbildung ist die Darstellung gemäß www.umweltkarten.mv-regierung.de.

FFH-Gebiet „Sude mit Zuflüssen“ / Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung

FFH-Gebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen zählen zum Schutzgebietsnetz Natura 2000. Dementsprechend wird wie auch zuvor (siehe EU-Vogelschutzgebiet) nicht von einer grundsätzlichen Unzulässigkeit der Planung in Bezug auf FFH-Gebiete ausgegangen. Das FFH-Gebiet „Sude mit Zuflüssen“ (DE 2533-301) berührt das Plangebiet im Bereich der Gewässerläufe von Sude, Kraaker Mühlenbach und Strohkirchener Bach. Aufgrund der hier geringen Ausdehnung in der Breite kann sich die Windenergienutzung erheblich beeinträchtigend auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes auswirken. Die betreffenden FFH-Gebietsflächen sind im RREP WM als *Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung* festgelegt und sollen für die Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen einschließlich der nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gesichert werden. Da die Errichtung von Windenergieanlagen einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, der durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen bzw. zu ersetzen ist, sind Kompensationsflächen vorsorglich zu sichern, insbesondere auch im Gemeindegebiet. Das FFH-Gebiet „Sude mit Zuflüssen“ / Vorbehaltsgebiet Kompensation und Entwicklung wird den weichen Tabuzonen zugeordnet.

Grundlage für die Abgrenzung des FFH-Gebietes ist die Darstellung gemäß <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>.

Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Sude“

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Sie zielen allgemein auf die Erhaltung oder Wiederherstellung des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion ab. Der genaue Schutzzweck ergibt sich aus der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung. Nach § 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Sude“ gilt unter anderem die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung

- des regionalen und überregionalen Biotopverbundes,
- der niederungstypischen Biotope,
- der Lebensräume gefährdeter und geschützter Tier- bzw. Pflanzenarten,
- der Niedermoorböden,

als besonderer Schutzzweck wie auch der Erhalt natürlicher Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Aus der Schutzgebietsverordnung ergibt sich keine generelle Unzulässigkeit der Windenergienutzung innerhalb des LSG. Die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen sind innerhalb des Landschaftsschutzgebietes gemäß § 5 der Verordnung zwar verboten, § 6 eröffnet aber Möglichkeiten für Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten. Jedoch sollen Flächen innerhalb des LSG „Mittlere Sude“ von der Windenergienutzung ausgeschlossen werden, um vorsorglich mögliche Konflikte mit den Schutzziele zu vermeiden und im Gemeindegebiet, speziell in den naturschutzfachlich bedeutsamen Bereichen der Sude und ihrer Zuflüsse, eine zusammenhängende Erholungslandschaft zu bewahren. Die Einstufung als weiche Tabuzone ist des Weiteren auch Konsequenz aus der räumlichen Überlagerung von LSG mit den Schutzgebieten des europäischen Netzes Natura 2000 (EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiet), die nach planerischem Willen der Gemeinde Moraas ebenfalls als weiche Tabuzonen definiert worden sind.

Grundlage für die Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist die Darstellung gemäß <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>.

Gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha einschließlich 200 m Abstandspuffer

Nach § 20 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V) sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen dieser Biotope führen können, unzulässig. Gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V können im Einzelfall Ausnahmen zulassen werden, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope oder Geotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Die Gemeinde Moraas geht davon aus, dass ein unmittelbarer Eingriff in Biotope in der Regel unzulässig ist. Da die Wirkungen von Windenergieanlagen auch ohne direkten Eingriff in die Biotopflächen beeinträchtigend wirken können, werden gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha einschließlich eines Abstandspuffers von 200 m den weichen Tabuzonen zugeordnet. Durch das Größenkriterium von 5 ha soll sichergestellt werden, dass die Ausschlusswirkung nur bei Biotopen ab einer für den Planmaßstab geeigneten Flächengröße greift und eine Fragmentierung der Sonderbaufläche vermieden wird. § 20-Biotope mit einer Fläche ab 5 ha befinden sich nicht innerhalb, dafür aber im Umfeld des Plangebietes und sind damit für die Herleitung der Potenzialflächen relevant. Weitere (kleinere) gesetzlich geschützte Biotope werden als Restriktionsbereich berücksichtigt.

Grundlage für die Abgrenzung, Flächenermittlung und Abstandspufferbildung sind die Darstellungen und Informationen gemäß <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>.

4.5 Restriktionsbereiche

Als Restriktionsbereiche gelten zum einen Flächen, in denen die Windenergienutzung in Konflikt mit anderen Nutzungen treten kann. Im Gegensatz zu den Tabubereichen ist jedoch einzelfallbezogen abzuwägen oder bei Vorliegen einer konkreten Standortplanung gegebenenfalls im fachgesetzlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob bzw. unter welchen Umständen die Windenergienutzung hier zulässig ist. Zum anderen handelt es sich hierbei um Flächen, die zwar aus tatsächlichen bzw. rechtlichen Gründen der Windenergienutzung entgegenstehen, aber aufgrund ihrer geringen Größe oder linienhaften Charakters in die Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ einbezogen werden und damit nicht zur Zerschneidung bzw. Fragmentierung der Sonderbaufläche führen.

Bahnstrecken

Durch das Plangebiet verläuft eine Bahnstrecke, die als Standort für Windenergieanlagen ungeeignet ist. Aufgrund ihrer geringen flächenhaften Ausdehnung (linienhafter Charakter) erfolgt die Einstufung als Restriktionsbereich. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind in Bezug auf die Standorte von Windenergieanlagen die erforderlichen Mindestabstände zu berücksichtigen, verbindliche Abstandsregelungen gibt es jedoch nicht. Als berührter Träger öffentlicher Belange hat die Deutsche Bahn AG im Rahmen der Behördenbeteiligung auch keine Stellungnahme mit entsprechenden Hinweisen abgegeben. Die Mindestabstände sind in der Regel abhängig von der Höhe bzw. dem Rotordurchmesser der Windenergieanlage und können so erfahrungsgemäß dem Zweifachen des Rotordurchmessers oder der Gesamtanlagenhöhe entsprechen. Auf Grundlage gutachterlicher Nachweise sind aber auch geringere Abstände möglich. Konkret ist dies erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bestimmbar. Die Bahnstrecke wird als Fläche für den überörtlichen und Verkehr in die Planzeichnung übernommen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangebiet befinden sich nach § 20 des Naturschutzausführungsgesetzes (NatSchAG M-V) geschützte Biotope. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen dieser Biotope führen können, sind unzulässig. Aufgrund der geringen Größe ist bei einem unmittelbaren Eingriff in das Biotop grundsätzlich von der Unzulässigkeit der Windenergienutzung auszugehen. Gemäß § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V können im Einzelfalls Ausnahmen zulassen werden, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope oder Geotope ausgeglichen werden können oder die Maßnahme aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig ist. Die Einstufung als Restriktionsbereich erfolgt aufgrund der geringen Größe der betreffenden Biotope sowie in Hinblick darauf, dass eine einzelfallbezogene Prüfung im Rahmen der Abwägung bzw. des fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens, eine gezieltere Konfliktlösung ermöglicht.

Die gemäß <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de> im Bereich des Plangebietes befindlichen gesetzlich geschützten Biotope wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Gewässer 2. Ordnung / 5 m Gewässerrandstreifen

Innerhalb der Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ befinden sich mehrere Gewässer 2. Ordnung. Die Gewässer selbst sind als Standort für Windenergieanlagen nicht geeignet. Der Gewässerrandstreifen von 5m ab Böschungsoberkante ist gemäß § 38 WHG von Windenergieanlagen (einschließlich erforderlicher Nebenanlagen) freizuhalten. Zudem ist die Zuwegung für Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern zu gewährleisten.

Aufgrund ihrer geringen flächenhaften Ausdehnung (linienhafter Charakter) werden die Gewässer 2. Ordnung inkl. Gewässerrandstreifen als Restriktionsbereich eingestuft und in die

Sonderbaufläche einbezogen. Eine Übernahme in die Planzeichnung erfolgt nicht, da die Darstellung der Gewässerrandstreifen aufgrund des Planmaßstabs nicht leistbar ist. Die Berücksichtigung hat in der konkreten Standortplanung bzw. im Rahmen des fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens zu erfolgen.

Richtfunkstrecken

Durch die Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ verlaufen mehrere Richtfunktrassen, die nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen werden. Aufgrund ihrer geringen flächenhaften Ausdehnung (linienhafter Charakter) werden die Richtfunkstrecken als Restriktionsbereich eingestuft und in die Sonderbaufläche einbezogen. Zur Gewährleistung der Übertragungsqualität und der Verfügbarkeit müssen Richtfunkstrecken frei von Hindernissen gehalten werden. Bauliche Anlagen (so auch Türme und Rotoren von Windenergieanlagen dürfen nicht in die sogenannte Fresnelzone des Richtfunkstrahls reichen. Die Fresnelzone stellt sich als horizontal über der Landschaft verlaufender Zylinder dar, der sich um den Richtfunkstrahl ausbildet. Der Radius dieser Zone ist abhängig von der Frequenz des Richtfunkstrahls.

Das Vorhandensein von Richtfunkstrecken schließt die Ausweisung der Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ nicht aus. In Abhängigkeit vom Standort der zu errichtenden Windenergieanlagen und, deren Anlagenspezifikationen (z. B. Nabenhöhe, Rotordurchmesser) ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob bzw. inwiefern eine gegenseitige Beeinträchtigung gegeben ist. Die unter Punkt 5.1 genannten Nebenanlagen stellen aufgrund ihrer geringen Bauhöhen in der Regel ohnehin kein Hindernis für Richtfunkstrecken dar. Da moderne Windenergieanlagen meist große Nabenhöhen aufweisen, kann die Rotorfläche auch oberhalb der Fresnelzone liegen, ohne dass es dadurch zu Beeinträchtigungen kommt. In Einzelfällen kann ebenfalls eine Verringerung des Schutzabstandes durch die Änderung der Frequenz des Richtfunkstrahls in Betracht kommen, weshalb die Richtfunkstrecken in der Planzeichnung ohne Schutzkorridor dargestellt werden.

Straßen

Durch das Plangebiet führen Gemeindestraßen, die als Standorte für Windenergieanlagen ungeeignet sind, gleichwohl dienen sie der Erschließung des Plangebietes und damit mittelbar der Windenergienutzung. Sie werden darum und aufgrund ihrer geringen flächenhaften Ausdehnung (linienhafter Charakter) als Restriktionsbereich berücksichtigt. Zur Gewährleistung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs können Anbauverbote oder –beschränkungen gemäß §§ 31, 32 Straßen- und Wegegesetz (StrWG – MV) einschlägig sein. Sie werden als Flächen für den örtlichen Verkehr in die Planzeichnung übernommen.

TAK-relevante Vogelarten einschließlich artspezifischer Abstandspuffer

Horste vom Rotmilan einschließlich 1.000 m Abstandspuffer:

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich zwei besetzte Horste des Rotmilans³. Im Westen wurde 2016 ein Horst kartiert, der sich in einem Waldgebiet nahe der Sude mit einem Abstand von ca. 400 m zur Sonderbaufläche befindet. Der zweite besetzte Horst befindet sich südlich des Plangebietes in einem kleinen Waldstück nahe Kuhstorf mit ca. 1.000 m zur Sonderbaufläche. Der Rotmilan gehört zu den Vogelarten, für die die Einhaltung tierökologischer Abstandskriterien bei Windkraftanlagen empfohlen wird.

³ STADT LAND FLUSS PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER (08.06.2016): Endbericht Vögel und Biotope

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld von 1 km um Fortpflanzungsstätten des Rotmilans ist von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen. Auch im weiteren Aktionsraum (1 – 2 km) um die Fortpflanzungsstätten besteht noch ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko, dieses kann aber ggf. durch Lenkungsmaßnahmen vermieden werden, soweit nicht essentiell oder traditionell wichtige Nahrungshabitate betroffen sind, bei denen eine erfolgreiche Ablenkung nicht prognostiziert werden kann.⁴ Innerhalb des Prüfbereichs gemäß AAB-WEA Teil Vögel (LUNG 2016) können Verbotstatbestände durch Lenkungsmaßnahmen vermieden werden. Potenzielle Lenkungsflächen sind im Bereich des Plangebietes vorhanden (siehe Zusatzkarte 1). Einen Überblick zur Vielfältigkeit von Vermeidungsmaßnahmen bietet beispielsweise eine Studie der Fachagentur Windenergie an Land⁵. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass der TFNP innerhalb des Prüfbereichs grundsätzlich vollzugsfähig ist. Die betreffenden Bereiche verbleiben in der Sonderbaufläche. Im Rahmen der Standortplanung von Windenergieanlagen sind aber ggf. die genannten artenschutzrechtlichen Beschränkungen zu berücksichtigen.

Der Rotmilan gilt als Horstwechsler. Für den 1 km-Radius um einen Horst erfolgt deshalb die Einstufung als Restriktionsbereich, welcher mit Verweis auf die AAB-WEA Teil Vögel (LUNG 2016) in der Planzeichnung dargestellt wird. Damit finden die artenschutzrechtlichen Belange in geeigneter Weise Berücksichtigung. Zudem wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der vorliegende Teilflächennutzungsplan keine WEA-Standorte festlegt und die Dynamik der Horststandorte keinen Ausschluss der Bereiche um die aktuell nachgewiesenen Horste auf Ebene der Flächennutzungsplanung rechtfertigen würde, da der TFNP entsprechend der üblichen Betriebszeit von Windenergieanlagen auf einen Zeitraum von 20 Jahren und mehr ausgerichtet ist. Mit der zeichnerischen Darstellung als Restriktionsbereich wird aber explizit auf den gewichtigen artenschutzrechtlichen Belang hingewiesen. Eine gezieltere Konfliktlösung kann bei Vorliegen der konkreten Standortplanung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Horste vom Baumfalken einschließlich 350 m Abstandspuffer:

Im Norden des Plangebietes brütete 2015 ein Paar des Baumfalken. Der Horst befindet sich in Randlage der Sonderbaufläche. Der Baumfalken gehört zu den Vogelarten, für die die Einhaltung tierökologischer Abstandskriterien bei Windkraftanlagen empfohlen wird. Baumfalken sind am Horst sehr störungsempfindlich, weshalb die Bau- und Erschließungsarbeiten für Windenergieanlagen häufig zu einem Brutplatzwechsel der Tiere bis zu Entfernungen von 2-3 km führen (Langgemach & Dürr 2014). Der Verlust von Fortpflanzungsstätten auf Hochspannungsmasten kann durch mehrere alternativ angebotene Kunsthorste vermieden werden. Bei Baumbrütern muss im Einzelfall entschieden werden, ob durch den Bau der WEA ein dauerhafter Verlust der Fortpflanzungsstätte zu befürchten ist. Nach AAB-WEA Teil Vögel ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 350 m zu Brutplätzen des Baumfalken erforderlich, um eine Schädigung durch Verlust der Fortpflanzungsstätte zu vermeiden. Der Prüfbereich von 500 m ist demnach nur als Erfassungsbereich von Fortpflanzungsstätten bedeutsam.

Der Baumfalken gilt als Horstwechsler. Der 350 m-Radius um den Horst überlagert teilweise die Sonderbaufläche „Windenergienutzung“. Der entsprechende Teil wird als Restriktionsbereich bewertet, welcher mit Verweis auf die AAB-WEA Teil Vögel (LUNG 2016) in der Planzeichnung dargestellt wird. Damit finden die artenschutzrechtlichen Belange in geeigneter Weise Berücksichtigung. Zudem wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der vorliegende Teilflächennutzungsplan keine WEA-Standorte festlegt und die Dynamik der Horststandorte keinen Ausschluss der Bereiche um die aktuell nachgewiesenen Horste auf Ebene der Flächennutzungsplanung rechtfertigen würde. Eine gezieltere Konfliktlösung kann bei Vorliegen

⁴ LUNG (01.08.2016): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA). Teil Vögel

⁵ TU Berlin; FA Wind & WWU Münster (2015) : Vermeidungsmaßnahmen bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen – Bundesweiter Katalog von Maßnahmen zur Verhinderung des Eintritts von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG

der konkreten Standortplanung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.

Brutplatz vom Kranich einschließlich 500 m Abstandspuffer:

2015 brütete ein Kranichpaar im westlichen Bereich des Plangebietes. Der Kranich gehört zu den Vogelarten, für die die Einhaltung tierökologischer Abstandskriterien bei Windkraftanlagen empfohlen wird. Kraniche sind grundsätzlich gegenüber Störungen empfindlich. Auch Kollisionen sind möglich, jedoch selten.

Störungen beim Bau, der Erschließung und Wartung von Windenergieanlagen sind bedeutend größer als Störungen durch die Windkraftanlage an sich (Langgemach & Dürr 2014).

Die AAB-WEA Teil Vögel benennt einen Prüfbereich von 500 m um Nistplätze des Kranichs. Bei störender Wirkung der Windenergieanlage, ist die Erhaltung der Fortpflanzungsstätte durch vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) möglich. Bei artspezifischen Untersuchungen zur Brutplatzbesetzung von Kranich und Rohrweihe in und um Windparks in Mecklenburg-Vorpommern stellten SCHELLER & VÖKLER (2007) eine minimale Entfernung von 160 m zwischen einem Kranichbrutplatz und einer WEA fest. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass bei Kranichen ab einer Entfernung von 400 m zu den WEA keine Beeinträchtigung erkennbar ist. Dabei sind die Windparks für die Kraniche oftmals völlig frei vom Brutplatz aus sichtbar.

Trotz der zuvor genannten Unempfindlichkeiten des Kranichs gegenüber Windenergieanlagen wird vorsorglich der 500 m Prüfbereich gemäß der AAB als Restriktionsbereich eingestuft. Obwohl die AAB-WEA Teil Vögel für den Kranich keinen Ausschlussbereich vorgibt, wurde der Prüfbereich als Restriktionsbereich in der Planzeichnung dargestellt, um in Hinblick auf die Genehmigungsplanung explizit auf den artenschutzrechtlichen Belang hinzuweisen. Damit finden die artenschutzrechtlichen Belange in geeigneter Weise Berücksichtigung. Zudem wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der vorliegende Teilflächennutzungsplan keine WEA-Standorte festlegt und nach SCHELLER & VÖKLER (2007) vermehrt Bruten im Nahbereich von Windenergieanlagen dokumentiert werden können, was keinen Ausschluss anhand eines starren Abstandes um den aktuell nachgewiesenen Brutplatz auf Ebene der Flächennutzungsplanung rechtfertigen würde. Eine gezieltere Konfliktlösung kann bei Vorliegen der konkreten Standortplanung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (ggf. durch CEF-Maßnahmen) erfolgen.

Versorgungsleitungen

Durch das Plangebiet verlaufen 20kV-Freileitungen der WEMAG Netz GmbH. Aufgrund ihrer geringen flächenhaften Ausdehnung (linienhafter Charakter) werden die Freileitungen als Restriktionsbereich eingestuft und in die Sonderbaufläche einbezogen. Gemäß der Schutzanweisung für Versorgungsleitungen/ und –anlagen der WEMAG Netz GmbH beträgt der Schutzabstand für Freileitungen von 1 kV bis 45 kV nach allen Seiten 3 m. Der Abstand gilt als eingehalten, wenn die Rotorblattspitze nicht in die lotrechte Begrenzung des Schutzsteifens hineinragt. Hieraus ergibt sich eine sehr geringe Einschränkung für die Windenergienutzung. Zudem kommen im Einzelfall auch eine Umverlegung bzw. ein Verlegung als Erdkabel in Betracht. Aufgrund der im Vergleich zu Hochspannungsleitungen untergeordneten Bedeutung wurde auf die nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung verzichtet.

Waldflächen bis 10 ha / 30 m Waldabstand

Waldflächen sind in wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht von besonderer Bedeutung (siehe Kapitel 4.4 – Waldflächen ab 10 ha). Unter diesem Punkt werden Waldflächen mit einer Fläche bis zu 10 ha im Plangebiet zusammengefasst, die aufgrund ihrer geringeren Größe

nicht als weiche Tabuzonen sondern als Restriktionsbereiche gewertet werden. Da die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, ist die Windenergienutzung in den betreffenden Flächen nicht genehmigungsfähig. Die Waldflächen bis 10 ha werden deshalb im Rahmen der Abwägung aus der Sonderbaufläche ausgeschlossen.

Nach § 20 LWaldG M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Die oberste Forstbehörde kann hiervon durch Rechtsverordnung Ausnahmen bestimmen. Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen, auf die die forstliche Waldabstandsregelung Anwendung findet. Auf Grundlage dieser gesetzlichen Grundlage wird der 30 m Waldabstand nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Der Waldabstand führt zu keinem Ausschluss der Sonderbaufläche „Windenergienutzung“, da Nebenanlagen und Zuwegungen auch innerhalb des Waldabstandes zulässig sein können und im Genehmigungsverfahren gegebenenfalls bei der Forstbehörde ein Antrag auf Unterschreitung des 30 m Waldabstandes gestellt werden kann.

Die Waldflächen und 30 m Waldabstand sind auf Grundlage der Forstgrundkarte (www.umweltkarten.mv-regierung.de) in der Planzeichnung dargestellt.

4.6 Abwägung der Potenzialflächen

Durch den Ausschluss der harten und weichen Tabuzonen ergeben sich im Geltungsbereich des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans Potenzialflächen, die grundsätzlich, aber vorbehaltlich der ausstehenden Abwägung mit den berührten privaten und öffentlichen Belangen, für die Windenergienutzung in Frage kommen. In der Abwägung finden die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung geltend gemachten Belange sowie die definierten Restriktionsbereiche Berücksichtigung. Nachfolgend werden die ermittelten Potenzialflächen mit Begründung der Standortwahl bzw. des Standortausschlusses aufgeführt.

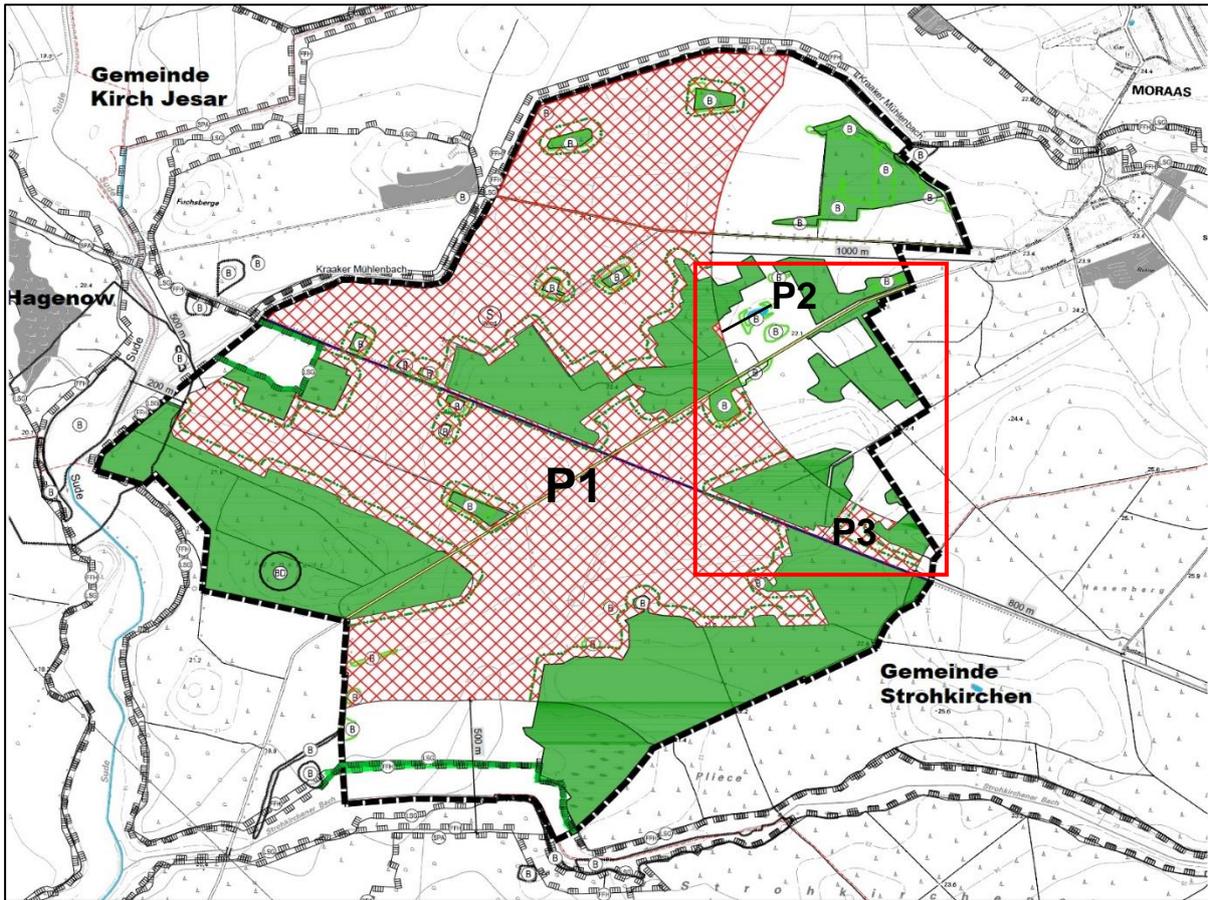


Abb. 7: Übersicht der Potenzialflächen

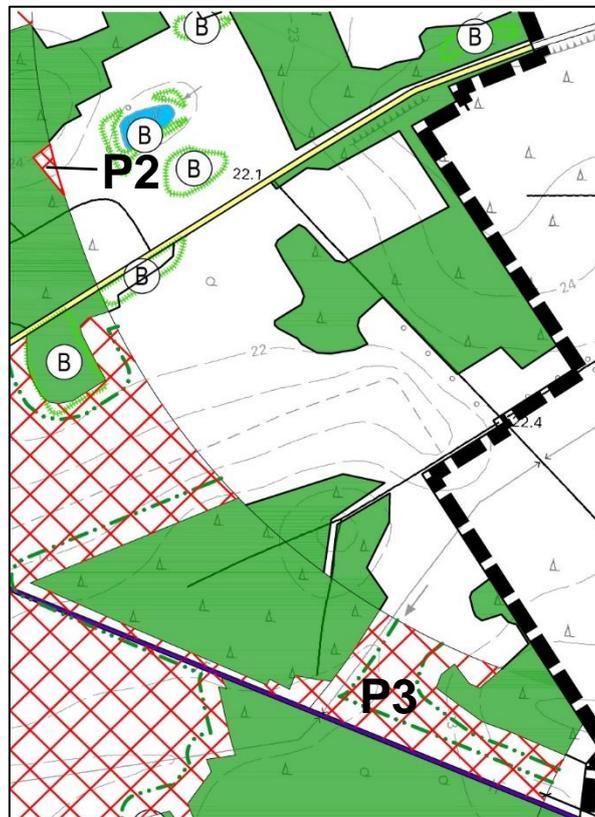


Abb. 8: Ausschnitt aus der Übersicht der Potenzialflächen

Potenzialfläche P1

Die Potenzialfläche P1 umfasst mit ca. 254 ha grob die Hälfte des Plangebietes. Die kreuzenden Bahn- bzw. Straßentrassen bewirken wie in Kapitel 4.5 erläutert keine Zerschneidung, somit wird das betreffende (in der vorhergehenden Abbildung rot schraffierte) Gebiet als eine zusammenhängende Fläche betrachtet.

Die Abgrenzung der Fläche ergibt sich wie folgt:

- Grenze des Geltungsbereiches des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans als Grenze des FFH-Gebietes „Sude mit Zuflüssen“
- Grenze des Geltungsbereiches des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans als Gemeindegrenze
- 1.000 m Abstandspuffer zur Grenze der Abrundungssatzung für den Ortsteil Moraas
- Grenzen der Waldflächen ab 10 ha
- 500 m Abstandspuffer zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Feldmark Strohkirchen“
- 500 m Abstandspuffer zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Hagenower Heide“
- Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Sude“
- 200 m Abstandspuffer zum gesetzlich geschützten Biotop LWL09731

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung:

Als sonstiges Erfordernis der Raumordnung ist der aktuelle Entwurf (Stand: 11.10.2018) der Teilfortschreibung des RREP WM in die Abwägung einzustellen. Die Potenzialfläche wird somit auch hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den durch den Regionalen Planungsverband Westmecklenburg verwendeten Ausweisungskriterien überprüft. Mit ihren Abgrenzungen entspricht die Potenzialfläche im Wesentlichen dem im Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: Februar 2016) dargestellten Windeignungsgebiet *20/16 Moraas*. Der aktuelle Entwurf vom 11.10.2018 legt für den Bereich des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ (TFNP) kein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen fest. Außerhalb von Eignungsgebieten ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen unzulässig. Der Regionale Planungsverband bringt damit das Ziel zum Ausdruck, die Windenergienutzung im betreffenden Gebiet auszuschließen und geht davon aus, dass hier andere Belange bzw. andere Raumnutzungen vorgehen.

Dieses Ergebnis des für Westmecklenburg gesamträumlichen Planungskonzeptes ergibt sich unmittelbar aus der Anwendung des im derzeit aktuellen Entwurf definierten Kriterienkatalogs. Die Potenzialfläche P1 entspricht mit Ausnahme des weichen Tabukriteriums „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte“ und dem Restriktionskriterium „200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha“ allen im aktuellen Entwurf (Stand: 11.10.2018) des RREP WM angewendeten Ausschluss- und Restriktionskriterien soweit diese das Plangebiet des TFNP tatsächlich berühren.

Im Gegensatz zum Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM wird der **200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen ab 5 ha** im Plankonzept des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans als weiches Tabu-Kriterium eingestuft und damit bereits auf dieser Planungsebene der Windenergienutzung entzogen. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg geht hier davon aus, dass das Restriktionskriterium zwar grundsätzlich gegen die Festlegung eines Eignungsgebietes für Windenergieanlagen spricht, in einer Abwägung des Einzelfalles sich jedoch die Windenergie begünstigenden Belange durchsetzen

können und diesbezüglich damit eine planerische Einzelfallabwägung erfolgen kann. Mithin bleibt auf regionalplanerischer Ebene offen, welche Belange sich hier durchsetzen werden. Die Gemeinde Moraas macht im Rahmen der Aufstellung des TFNP von ihrem Ermessensspielraum Gebrauch und schließt die Windenergienutzung im 200 m Umkreis um gesetzlich geschützte Biotope ab 5 ha aus. Belange der Raumordnung werden, auch aufgrund der geringen Flächenrelevanz dieses Kriteriums für den TFNP, nicht in signifikanter Weise berührt.

Das auf Ebene der Regionalplanung angewendete weiche Tabukriterium „**Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte**“ führt im derzeit aktuellen Entwurf der Teilfortschreibung des RREP zum Ausschluss der Windenergienutzung auf der hier gegenständlichen Potenzialfläche. Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg führt dazu selbst aus, dass es keine rechtliche Notwendigkeit zur Untersuchung und Berücksichtigung der Rotmilanbestände auf der regionalplanerischen Ebene gibt, aber dass man aufgrund der besonderen Verantwortung Deutschlands beim Rotmilanschutz beabsichtigt, Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung zum Schutz des Rotmilans festzulegen. Die Definition der Horste vom Rotmilan einschließlich Abstandspuffer als Ausschluss- oder Restriktionskriterium sei nicht sinnvoll und zielführend, da hierfür nicht flächendeckend Daten vorliegen und die Dynamik der Horststandorte nicht mit der Geltungsdauer des RREP WM von ca. 10 Jahren kompatibel sind. Deshalb hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg beschlossen, eine kartografische Abgrenzung von landschaftlich geeigneten Habitaten (bevorzugte Lebensräume) für den Rotmilan zur Ermittlung regionaler Dichtezentren des Rotmilans vorzunehmen. Im Rahmen des entsprechenden Fachbeitrages⁶ erfolgte die Kategorisierung der regionalen Dichtezentren in vier Stufen (geringe Dichte, mittlere Dichte, hohe Dichte und sehr hohe Dichte), wobei die Stufen „hohe Dichte“ und „sehr hohe Dichte“ als weiches Tabu in den Kriterienkatalog aufgenommen wurden.

Aus Sicht der kommunalen Bauleitplanung kann diesem regionalplanerischen Ansatz insoweit gefolgt werden, dass aufgrund der Dynamik der Rotmilan-Horste das Definieren von Ausschlussbereichen nicht gerechtfertigt erscheint und im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren mit weiteren bzw. veränderten Horststandorte gerechnet werden kann, was zu einer unsicheren Nutzung der Windenergie in den potenziellen Eignungsgebieten führt.

Im Rahmen der Aufstellung des TFNP findet das Kriterium „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte“ keine Anwendung. Dies verbietet sich allein schon wegen der im Rahmen des Plankonzepts erforderlichen Substanzialitätsbetrachtung, die sonst nur den völligen Ausschluss der Windenergienutzung im Geltungsbereich des TFNP konstatieren könnte. Das artenschutzfachliche Kriterium der regionalen Dichtezentren des Rotmilans, welches als weiches Tabukriterium auf Ebene der Regionalplanung aktuell zum Ausschluss der Windenergienutzung auf der von der Planung betroffenen Fläche führt, stellt keinen geeigneten Maßstab dar, der ein solches Ergebnis rechtfertigen kann. Weder die dem zugrunde liegende Datenbasis noch die anschließende fachliche Einordnung und Bewertung dieser avifaunistischen Daten ermöglichen das Anlegen eines flächendeckenden Kriteriums zur Freihaltung betroffener Gebiete von der Windenergienutzung. Zwar wurde das Dichtezentrenkriterium Rotmilan eingehend analysiert, im Ergebnis stellt dieses allerdings keinen geeigneten Belang dar, der sich gegenüber der hier gegenständlichen Bauleitplanung so pauschal durchsetzen kann. Vielmehr zeigt sich, dass man im Rahmen der Aufstellung des TFNP nicht auf ein abstraktes Kriterium beschränkt ist, um artenschutzfachlichen Belangen (hier: Rotmilan) Rechnung zu tragen. Im Übrigen sind starre Abstandskriterien, wie sie im Rahmen der Festlegung von Dichtezentren für den Rotmilan festgesetzt werden, zum Schutz dieser Großvogelart nicht geeignet, denn sowohl das Nist- als auch das Jagdverhalten des Rotmilan variiert erheblich, lässt sich also insbesondere nicht auf jeden Horststandort bzw. einen dementsprechend bestimmten Abstandsradius eingrenzen (vgl. auch AAB-WEA, S. 35 f.). Als weitaus

⁶ UmweltPlan GmbH Stralsund: Fachbeitrag Rotmilan - Ermittlung, Bewertung und Darstellung regionaler Dichtezentren von potenziellen Jagdhabitaten des Rotmilans (Stand: Februar 2017).

effektivere Maßnahmen erweisen sich in diesem Zusammenhang die natur- und artenschutzrechtlichen Instrumente der Vermeidung bzw. Verminderung von Eingriffen im Einzelfall, wie beispielsweise die Festlegung von Mahdkonzepten oder die Schaffung alternativer Nahrungshabitate im Sinne von Lenkungsflächen, um so die Aufenthaltswahrscheinlichkeit innerhalb eines Windparks bzw. in unmittelbarer Nähe zu Windenergieanlagen zu minimieren. Neben diesen bereits regelmäßig praktizierten Vermeidungsmaßnahmen tritt eine Vielzahl von weiteren Möglichkeiten der Vermeidung, die auf Grundlage aktueller Studien (z. B. TU Berlin; FA Wind & WWU Münster 2015) neue bzw. ergänzende Lösungsansätze aufzeigen, so dass Windenergieanlagen auch in konflikträchtigen Bereichen errichtet werden dürfen: Sie sorgen dafür, dass trotz des Betriebs einer Anlage das Tötungsrisiko der betroffenen Arten nicht in signifikantem Maße steigt. Auch technische Systeme⁷, die sich teils in Erprobung, teils bereits in Betrieb befinden, oder auch Ablenkfütterungen kommen zunehmend in Betracht. Diese Maßnahmen können – angepasst an den konkreten Sachverhalt – im Verfahren zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserteilung eruiert und im Anschluss in die Genehmigung integriert werden und gewährleisten auf diese Weise einen weitaus effektiveren Schutz der Vögel.

Zur Bewertung und Abwägung dieses artenschutzfachlichen Belangs stellt die Gemeinde Moraas auf vorliegende Untersuchungen⁸ ab, die aktuelle und gebietspezifische Beurteilungsgrundlagen darstellen. Demnach befinden sich im Umfeld des Plangebietes zwei besetzte Horste des Rotmilans. Der Schutzbereich eines als besetzt kartierten Horstes überlagert sich mit der Potenzialfläche, was bei Anwendung der AAB WEA Teil Vögel die Windenergienutzung in diesem Bereich ausschließt. Die naturschutzfachlichen Untersuchungen lassen bezüglich des Rotmilans als TAK-relevante Art aber auch den Schluss zu, dass der Bauleitplanung artenschutzfachliche Belange nicht grundsätzlich und von vornherein entgegenstehen und sich Konflikte im nachfolgenden Genehmigungsverfahren sachgerecht lösen lassen.

Mit dem Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die noch nicht abschließend abgewogen sind und damit keine verbindlichen raumordnerischen Vorgaben darstellen. So ist insbesondere das Kriterium „Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte“ im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM noch nicht Gegenstand eines bis dato durchgeführten öffentlichen Beteiligungsverfahrens gewesen und stellt so keinen geeigneten Belang dar, der sich gegenüber der hier gegenständlichen Bauleitplanung durchsetzen kann. Das Plankonzept des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Gemeinde Moraas bringt Belange des Artenschutzes sowie der Windenergienutzung zu einem gerechten Ausgleich.

Artenschutz:

Bezüglich der Windenergienutzung sind neben Fledermäusen insbesondere Vögel, für die die Einhaltung tierökologischer Abstandskriterien (TAK) empfohlen wird, relevant. Die TAK werden in der AAB-WEA - Teil Vögel (LUNG M-V 2016) artspezifisch beschrieben. Demnach ist in den Ausschlussbereichen bei der Errichtung von Windenergieanlagen von einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos auszugehen, weshalb hier grundsätzlich artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Ein diesbezüglich entgegenstehender Belang führt aber nur zum Ausschluss der Windenergienutzung, wenn auch mit der Ortsbeständigkeit der Art (Brutplatz/Horst) sowie mit deren lang andauerndem Verbleib gerechnet werden muss. Dies würde ein dauerhaftes Vollzugshindernis der Flächennutzungsplanung darstellen. Innerhalb der Prüfbereiche ist es in der Regel möglich, das Eintreten von Tatbeständen der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch spezifische Maßnahmen zu vermeiden (vgl. vorige Abschnitte in diesem Kapitel).

⁷ KNE (2017): Synopse der technischen Ansätze zur Vermeidung und Verminderung von potenziellen Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse durch die Windenergienutzung.

⁸ STADT LAND FLUSS PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER: Endbericht Vögel und Biotope vom 08.06.2016

Entsprechend der erfolgten Kartierungen (siehe Anlage: Endbericht Vögel und Biotope) brühten 2015 im 1.000 m Radius der Potenzialfläche Kranich, Rotmilan und Baumfalke als TAK-relevante Vogelarten; im 2.000 m Radius ebenfalls Rotmilan und Baumfalke sowie Weißstörche. 2016 änderte sich das Bild nicht wesentlich. Eine stetig hohe Bedeutung des Raums für rastende oder ziehende Vögel konnte während der Kartierungen nicht festgestellt werden.

Naturschutzfachliche Restriktionen bestehen gegenwärtig bezüglich der Arten Rotmilan, Baumfalke, Kranich und Weißstorch, deren Ausschluss- bzw. Prüfbereiche gemäß AAB WEA Teil Vögel sich entsprechend der Zusatzkarte 1 teilweise mit der Potenzialfläche überlagern. Innerhalb der überlagernden Schutzbereiche von Rotmilan und Baumfalke ist die Windenergienutzung bei Anwendung der AAB WEA Teil Vögel nach derzeitigem Stand ausgeschlossen. Hieraus können sich weitere Einschränkungen für die Windenergienutzung innerhalb der Potenzialfläche 1 ergeben, die aber nicht dauerhaft bestehen müssen, weshalb diese Bereiche auf Ebene des TFNP als Restriktionsbereiche eingestuft wurden. Im Übrigen wäre ein vorzeitiger Ausschluss der betreffenden Bereiche auch nicht geeignet, um die konfligierenden Belange des Artenschutzes und der Windenergienutzung zu einem gerechten Ausgleich zu bringen. Hinsichtlich dem im Abwägungsgebot wurzelnden Gebot planerischer Konfliktbewältigung gilt, dass jeder Bauleitplan grundsätzlich die von ihm selbst geschaffenen oder ihm sonst zurechenbaren Konflikte zu lösen hat, indem die von der Planung berührten Belange zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden. Dies lässt eine Verlagerung auf das nachfolgende Genehmigungsverfahren zu, wenn auf Ebene des TFNP absehbar ist, dass der offen gelassene Interessenkonflikt in einem nachfolgenden Verfahren sachgerecht gelöst werden kann. Für die Konzentrationsflächenplanung ist anerkannt, dass nur wenn sich artenschutzrechtliche Probleme in so vielfältiger Weise und Intensität zeigen, „dass dem gesamten Gebiet die Eignung als Windenergiestandort abzusprechen“ und „andernfalls die Voraussetzungen einer unzulässigen sogenannten „Alibiplanung“ bejaht werden müssten“ (OVG Greifswald, Urt. v.19.06.2013 – 4 K 27/10 – juris Rz. 140), eine Konfliktverlagerung ausgeschlossen ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall, da außerhalb der Restriktionsbereiche hinreichend konfliktfreie bzw. konfliktarme Bereiche in der Potenzialfläche bestehen.

Innerhalb der überlagernden Prüfbereiche von Rotmilan, Kranich und Weißstorch können artenschutzrechtliche Konflikte durch bereits zuvor genannte spezifische Maßnahmen (z.B. CEF-Maßnahmen, Lenkungsflächen, Ablenkfütterungen oder auch technische Vermeidungsmaßnahmen) vermieden werden, die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand der konkreten WEA-Standorte zu prüfen und nachzuweisen sind. Potenzielle Lenkungsflächen sind vorhanden (siehe Anlage: Zusatzkarte 1).

In Anwendung der AAB-WEA – Teil Fledermäuse lassen sich Kollisionen von Fledermäusen mit Windenergieanlagen durch pauschale Abschaltzeiten vermeiden. Abschaltzeiten können als Auflagen in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufgenommen und ggf. auf Grundlage eines Gondelmonitorings angepasst werden. Insofern ist die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen auch in Bereichen mit höherer Fledermausaktivität gegeben.

Die Windenergienutzung ist in den Restriktionsbereichen also nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Die weiteren Teilbereiche der Potenzialfläche sind bezüglich der Belange des Artenschutzes grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet oder Konflikte können auf der Genehmigungsebene vermieden werden. Unter Berücksichtigung der aktuellen Bestandslage (siehe Anlage: Zusatzkarte 1) verbleibt trotz bestehender Restriktionen ausreichend Raum für die Windenergienutzung, um auf der Potenzialfläche eine Konzentrationswirkung erzielen zu können.

Weitere Belange:

Innerhalb der Potenzialfläche bestehen weitere Nutzungen (Straßen, Bahnstrecke, Richtfunkstrecken, Biotope, Gewässer 2. Ordnung inkl. 5 m Gewässerrandstreifen, 30 m Waldabstand) mit restriktivem Charakter, die die für die Windenergienutzung zur Verfügung stehende

Fläche weiter einschränken. Die tatsächlichen Einschränkungen ergeben sich durch entsprechende Einzelfallprüfungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand konkreter WEA-Standorte und in Abhängigkeit der Bauhöhen bzw. Rotordurchmesser der Windenergieanlagen. Auch unter Berücksichtigung dieser Restriktionsbereiche, kann bereits jetzt davon ausgegangen werden, dass genügend Fläche verbleibt, um eine Konzentrationswirkung für die Windenergienutzung herbeiführen zu können.

Im Ergebnis der Abwägung ist zu konstatieren, dass sich die Potenzialfläche P1 als Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ eignet.

Potenzialfläche P2

Die Potenzialfläche P2 misst ca. 0,1 ha. Die Abgrenzung der Fläche ergibt sich aus den Grenzen der Waldflächen ab 10 ha und dem 1.000 m Abstandspuffer zur Grenze der Abrundungssatzung für den Ortsteil Moraas.

Aufgrund der verschwindend geringen Ausdehnung kommt diese Fläche nicht als Sonderbaufläche in Betracht. Eine Betrachtung weiterer Belange erübrigt sich damit.

Potenzialfläche P3

Die etwa 4 ha umfassende Potenzialfläche P3 liegt im Südosten des Plangebietes direkt an der Bahnstrecke.

Die Abgrenzung der Fläche ergibt sich aus dem 1.000 m Abstandspuffer zur Grenze der Abrundungssatzung für den Ortsteil Moraas, dem 800 m Abstandspuffer zum bewohnten Einzelhaus im Außenbereich (siehe nebenstehende Abbildung) und den Grenzen der Waldflächen ab 10 ha.

Aufgrund der geringen Größe ist eine Konzentration von mehreren Windenergieanlagen auf dieser Fläche ausgeschlossen. Der zu berücksichtigende Restriktionsbereich der angrenzenden Bahnstrecke würde die Fläche in Abhängigkeit von den einzuhaltenen Mindestabständen weiter beschneiden bzw. gänzlich untauglich machen. Aus diesen Gründen erübrigt sich eine Abwägung weiterer Belange. Die Potenzialfläche P3 nicht als Sonderbaufläche geeignet.



Abb. 9: Lage relevantes Wohnhaus im Außenbereich

4.7 Schlussprüfung der Sonderbaufläche

Nach Abwägung der ermittelten Potenzialflächen hat sich die Potenzialfläche P1 als grundsätzlich geeignete Konzentrationsfläche/ Sonderbaufläche erwiesen. Das Plankonzept ist nun dahingehend zu überprüfen, ob der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen wird.

Durch das Plankonzept werden ca. 254 ha als Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ ausgewiesen und damit mehr fast 50 % des Geltungsbereiches des räumlichen und sachlichen

Teilflächennutzungsplans. Zur Beurteilung der Flächenrelationen soll trotz der Begrenztheit des Plankonzeptes auf einen Teilraum die Gesamfläche des Gemeindegebietes herangezogen werden. Das Gemeindegebiet umfasst 1.678 ha⁹. Damit werden durch die vorliegende Planung etwa 15,1 % des Gemeindegebietes als Sonderbaufläche ausgewiesen. Die Fläche für die Windenergienutzung kann jedoch durch die bestehenden Restriktionen weiter eingeschränkt werden. In welchem konkreten Umfang wird sich überwiegend erst im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zeigen. Insbesondere können artenschutzrechtliche Belange (Rotmilan) sowie einzuhaltende Mindestabstände von der Bahnstrecke zu einer flächenrelevanten Einschränkung der Windenergienutzung führen. Auch bei Abzug der Restriktionsbereiche ist aber der Verbleib von ausreichend Raum für die Windenergienutzung sichergestellt. Dies lässt sich nicht zwangsläufig an einer bestimmten Flächengröße oder einem prozentualen Verhältnis bemessen. Zunächst muss die Sonderbaufläche aber geeignet sein, um überhaupt eine Konzentrationswirkung herbeiführen zu können. Von einer Konzentrationswirkung kann bereits bei 3 Windenergieanlagen ausgegangen werden. In Anwendung der erforderlichen technischen Abstände zwischen Windenergieanlagen ergibt sich dafür ein Flächenbedarf von etwa 20-30 ha. Die Konzentrationswirkung wird demnach auch unter Berücksichtigung bestehender Restriktion mit Sicherheit erzielt.

Im Vergleich von gemeindlicher Bauleitplanung und Regionalplanung sollte in Bezug auf die Substanzialitätsbewertung insbesondere auch die NULL-Variante, also der Fall ins Auge gefasst werden, dass der vorliegende Teilflächennutzungsplan nicht aufgestellt wird. Mit Rechtsgültigkeit der Teilfortschreibung des RREP WM würden die darin festgelegten Windeignungsgebiete eine Ausschlusswirkung in den übrigen Teilen der Planungsregion entfachen. Der aktuelle Entwurf der Teilfortschreibung legt für den Bereich des Plangebietes kein Eignungsgebiet fest, was zur Folge hätte, dass die Windenergienutzung in der Gemeinde Moraas keinen Raum erhielte. Ziel des Teilflächennutzungsplans ist, den von der Sonderbaufläche beschriebenen Raum für die Windenergienutzung zu sichern. Der größere Planmaßstab des Teilflächennutzungsplans sowie die hierfür vorliegenden naturschutzfachlichen Untersuchungen ermöglichen im Vergleich zur Ebene der Regionalplanung eine detailliertere Betrachtungstiefe auf das Plangebiet.

Gegenwärtig stehen in Teilbereichen der Sonderbaufläche Artenschutzbelange der Windenergienutzung entgegen. Diese werden in Form von Restriktionsbereichen (siehe Kapitel 4.5 und 4.6) berücksichtigt. Die Gemeinde Moraas macht von ihrem Abwägungsspielraum Gebrauch und stützt sich dabei auf aktuelle artenschutzfachlichen Untersuchungen¹⁰ in Verbindung mit der Artenschutzrechtlichen Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (AAB-WEA) – Teil Vögel. Damit wird sichergestellt, dass die artenschutzrechtlichen Belange in fachlich und sachlich geeigneter Weise berücksichtigt werden, es somit aber weder zum vollständigen Ausschluss der Windenergienutzung kommt noch der nach der einschlägigen Rechtsprechung erforderliche Raumanspruch unzulässig eingeschränkt wird. Das Plankonzept legt soweit deutlich dar, dass es sich bei vorliegendem Teilflächennutzungsplan um keine unzulässige „Feigenblattplanung“ handelt. Da der Teilflächennutzungsplan keine Festlegungen zum allgemeinen Maß der baulichen Nutzung (z.B. zulässige Gesamthöhe) trifft, ergeben sich auch diesbezüglich keine weiteren Einschränkungen für die Windenergienutzung. Die gewählten planerischen Ausschlusskriterien (weiche Tabuzonen) sind fachlich nachvollziehbar begründet.

Eine Beurteilung der Eignung der Potenzialfläche anhand der Windhöffigkeit ist im vorliegenden Fall von geringer bis keiner Bedeutung. Moderne Windenergieanlagen werden gegenwärtig mit Gesamthöhen von etwa 200 m realisiert. In dieser Höhe ist der beeinträchtigende Einfluss der Geländerauhigkeit auf die Windgeschwindigkeit gering. Darüber hinaus kann die Windhöffigkeit in der weitgehend flachen Landschaft recht sicher anhand von vorliegenden

⁹ www.gaia-mv.de

¹⁰ STADT LAND FLUSS PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER (08.06.2016): Endbericht Vögel und Biotope

Messdaten prognostiziert werden, so dass ein wirtschaftlicher Betrieb grundsätzlich möglich ist. Der Teilflächennutzungsplan sieht keine Bauhöhenbeschränkung vor, die die Windenergienutzung diesbezüglich einschränken würde.

Im Ergebnis der Schlussprüfung kann somit konstatiert werden, dass die mit dem räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der Gemeinde Moraas ausgewiesene Sonderbaufläche geeignet ist, um der Windenergienutzung ausreichend Raum zu sichern.

5 Planinhalt

5.1 Sonderbaufläche „Windenergienutzung“

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB können im Flächennutzungsplan Bauflächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung dargestellt werden. Auf dieser Grundlage wird im Geltungsbereich des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans eine Sonderbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ dargestellt.

Die dargestellte Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ dient der Unterbringung von Windenergieanlagen einschließlich aller notwendigen Nebenanlagen wie z. B. Trafo- und Übergabestationen, Kranstellflächen und Zuwegungen.

Windenergie- und zugehörige Nebenanlagen haben einen geringen Flächenbedarf. In Verbindung mit den relativ großen (technisch bedingten) Abständen der Windenergieanlagen untereinander resultiert daraus, dass effektiv nur ein geringer Anteil der Sonderbaufläche mit baulichen Anlagen überbaut wird. Eine landwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Sonderbaufläche bleibt daher zulässig, soweit sie der Windenergienutzung nicht entgegensteht. Für bestehende bauliche Anlagen, die zulässigerweise errichtet wurden, gilt Bestandsschutz.

Die Erschließung der Sonderbaufläche kann grundsätzlich über die vorhandenen öffentlichen Straßen und Wege erfolgen. Daran anschließend sind ggf. weitere Erschließungswege anzulegen und im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Die Grenzen der Sonderbaufläche ergeben sich über den Ausschluss der innerhalb des Geltungsbereiches des Teilflächennutzungsplans definierten Tabuzonen. Die Darstellungsgenauigkeit der Grenze bestimmt sich zum einen aus dem Maßstab der Planzeichnung sowie der Genauigkeit der zugrunde liegenden Datenbasis. Als Kartengrundlage dient die Digitale Topographische Karte 1:10.000 (DTK10) des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern (LAIV). Die Darstellung der Sonderbaufläche ist daher nicht parzellenscharf.

Die Abgrenzung der Sonderbaufläche zielt auf die räumliche Zusammenfassung der Turmstandorte von Windenergieanlagen ab. Die Rotorüberflugsfläche von Windenergieanlagen dürfen daher die Gebietsgrenzen der Sonderbauflächen überschreiten, soweit im Einzelfall nicht andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen und damit eine technisch und wirtschaftlich sinnvolle Aufstellung der Windenergieanlagen gewährleistet wird. Im Zweifel über die Zulässigkeit eines Vorhabens in Bezug auf dessen Lage in der Sonderbaufläche ist zugunsten der Windenergienutzung zu entscheiden.

5.2 Sonstige Darstellungen

Neben der der Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ werden die nachfolgenden Flächen in der Planzeichnung dargestellt, die den aktuellen Bestand im Plangebiet widerspiegeln, aber nicht Regelungsgegenstand des Planverfahrens sind.

- Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 a))
- Flächen für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 b))

- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3)

5.3 Nachrichtliche Übernahmen

Folgende Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, werden nachrichtlich übernommen.

- Bodendenkmal (§ 7 DSchG M-V)
- Waldabstand (§ 20 LWaldG M-V)
- Gesetzlich geschützte Biotope (§ 20 NatSchAG M-V)
- Europäische Vogelschutzgebiete „Feldmark Strohkirchen“ und „Hagenower Heide“
- FFH-Gebiet „Sude mit Zuflüssen“
- Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Sude“
- Richtfunkstrecken
- Gemeindegrenzen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Abrundungssatzung für den Ortsteil Moraas (§ 34 BauGB)

6 Auswirkungen

Die Auswirkungen der Aufstellung des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ werden an dieser Stelle beschrieben bzw. dem Planmaßstab entsprechend prognostiziert, da der vorliegende Plan nur eine Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung darstellt. Konkrete Festsetzungen, beispielsweise zu Anzahl, Standort oder Typ von Windenergieanlagen, können auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung allerdings nicht getroffen werden. Eine detaillierte Beschreibung der wesentlichen Auswirkungen durch Windenergieanlagen kann demnach erst in einem anschließenden Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erfolgen.

Auf die voraussichtlichen Umweltauswirkungen wird zudem im Umweltbericht eingegangen.

Mensch:

Von Windenergieanlagen (WEA) gehen verschiedene schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm, Schattenwurf, Lichtemissionen durch Hinderniskennzeichnung) bzw. Belästigungen (optisch bedrängende Wirkung) aus, die sich negativ auf Menschen bzw. ihre Wohn-, Arbeits- und Erholungsgebiete auswirken können. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird geprüft, ob oder unter welchen Auflagen WEA an einem konkreten Standort zugelassen werden können. Da das Maß dieser Auswirkungen stark von den Standorten und technischen Spezifikationen der WEA abhängt, wurden im vorliegenden Teilflächennutzungsplan ein pauschaler Mindestabstand zu schutzbedürftigen Siedlungsflächen (Wohnbebauung) im Sinne eines vorbeugenden Immissionsschutzes festgelegt, so dass erhebliche Beeinträchtigungen der Gesundheit von Menschen ausgeschlossen werden können. Der Mindestabstand ist auch in Bezug auf eine optisch bedrängende Wirkung als ausreichend zu bewerten. Zur Anwendung kommt der Mindestabstand in Bezug auf die Ortslage Moraas. Alle weiteren umliegenden Siedlungsbereiche weisen größere Abstände zur Sonderbaufläche auf.

Neben den genannten betriebsbedingten Auswirkungen von WEA ist auch von baubedingten Auswirkungen bei der Errichtung von WEA (erhöhte Lärmemissionen) auszugehen. Diese sind allerdings zeitlich auf die Bauphase begrenzt.

Tiere und Pflanzen:

Windenergieanlagen können im faunistischen Artenspektrum insbesondere Auswirkungen auf Vögel und Fledermäuse sowie deren Lebensräume haben. Auch hier sind die konkreten Standorte der Windenergieanlagen entscheidend für eine detaillierte Bewertung der Auswirkungen. Im Allgemeinen sind Groß- und Greifvogelarten als relevant zu bewerten. Bei diesen Brutvogelarten sind vor allem die Abstände von Windenergieanlagen zu den Brutplätzen/Horsten von Bedeutung. Anlage- und betriebsbedingt können WEA die Brutstätten oder Reviere durch Geräuschmissionen, Drehbewegung des Rotors (Vogelschlag) beeinträchtigen. Bei Inanspruchnahme von Rastgebieten kann auch eine Beeinträchtigung von Zugvögeln nicht ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen auf Fledermausraten korrelieren eng mit den Standorten der WEA. Je dichter sie an Fledermausfunktionsräumen und -elementen (Wäldern, Baumreihen, Alleen, Feldgehölzen etc.) stehen und je höher die Fledermausaktivität, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit einer Kollision der Fledermaus mit den Rotoren der WEA.

Die Belange des Artenschutzes wurden für den TFNP umfangreich betrachtet (Umweltbericht, Ergebnisbericht Vögel & Biotop sowie FFH-Vorprüfung). Artenschutzrechtliche Verbote sind im Rahmen der Vorhabenzulassung auszuschließen. Auswirkungen können mit entsprechenden Maßnahmen vermieden bzw. gemindert werden.

Da das Plangebiet überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen umfasst und Biotop sowie Gewässer nicht beansprucht werden, sind die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Pflanzenwelt als eher gering zu bewerten. Die angrenzenden Waldflächen sind von einer späteren Bebauung ausgenommen, ein direkter Eingriff ist also ausgeschlossen. Beeinträchtigungen können sich aber hinsichtlich des Waldbrandschutzes ergeben. Aufgrund der großen Höhe von WEA ist die Brandbekämpfung erschwert. Für den allgemeinen Waldbrandschutz hat die Landesforst Mecklenburg-Vorpommern Anforderungen formuliert, die auf eine Minimierung der Waldbrandgefahr hinwirken. Eine Prüfung dieses Aspektes erfolgt im Falle von konkreten Genehmigungsanträgen für WEA.

Wasser und Boden:

Durch Windenergieanlagen wird Boden in Anspruch genommen. Im Bereich der Fundamente, Zuwegungen und Kranstellflächen kommt es zu dauerhaften Versiegelungen bzw. Verdichtungen von Bodenflächen, wodurch das Versickerungsvermögen des Bodens behindert wird. Temporäre Beeinträchtigungen sind verstärkt während der Bauphase zu erwarten. Die Böden im Plangebiet sind deutlich nutzungsgeprägt (Acker, Weide) und weisen eine geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit auf. Die Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser sind nicht erheblich soweit bei den Baumaßnahmen entsprechende Hinweise (siehe Kapitel 7) beachtet werden.

Klima und Luft:

Das Kleinklima wird durch Windenergieanlagen nicht merklich beeinflusst, ebenso gehen von den Anlagen keine Geruchsemissionen aus, die zu einer lufthygienischen Belastung führen können. Durch die Erzeugung erneuerbarer Energie tragen Windenergieanlagen jedoch maßgeblich zum Klimaschutz und zur Einsparung von CO₂-Emissionen bei. Damit entspricht der vorliegende Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB, wonach die Bauleitplanung unter anderem dazu beitragen soll, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.

Landschaftsbild:

Windenergieanlagen stellen mastenartige Bauwerke dar, die durch ihre große Höhe und die Drehbewegungen der Rotoren das Landschaftsbild maßgeblich beeinflussen. Die weitreichende optische Wirkung geht insbesondere in einer schwach reliefierten Landschaft weit über das Plangebiet hinaus. Die Wahrnehmung des Landschaftsbildes ist allerdings subjektiv, so dass sich dessen Beeinträchtigung größtenteils einer objektiven Bewertung entzieht. Im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung wird aber eine entsprechende Bewertung des Eingriffs vorgenommen. Der dafür als Auflage zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringende Ausgleich kann beispielsweise durch Rückbau vorhandener störender Bebauung oder durch die Anpflanzung von Baum- und Heckenstrukturen umgesetzt werden. Des Weiteren sind Windenergieanlagen Teil der gewachsenen Kulturlandschaft und tragen durch die Produktion von regenerativer Energie auf der anderen Seite zum dauerhaften Erhalt von Natur und Landschaft bei.

Wirtschaft / Arbeitsplätze:

Die Planung wird voraussichtlich keine wesentlichen positiven oder negativen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Moraas haben. Moraas selbst liegt im strukturschwachen ländlichen Raum und verfügt abgesehen von der Landwirtschaft kaum über wirtschaftliche Potenziale, die in wechselseitige Beziehung zur lokalen Windenergienutzung treten könnten. Mit der Errichtung von WEA geht zwar ein gewisser Verlust an landwirtschaftlicher Fläche einher, dieser ist aber im Wesentlichen auf die WEA-Standorte, die Stellflächen und Zuwegungen begrenzt, so dass das Plangebiet zu großen Teilen weiterhin landwirtschaftlich nutzbar bleibt.

Die Errichtung und der Betrieb von WEA können in vielerlei Hinsicht zur regionalen Wertschöpfung beitragen, sofern notwendige Arbeiten durch qualifizierte regionale Unternehmen übernommen werden. Dieser Aspekt kann beispielsweise bei der Herstellung von Zufahrtsstraßen, dem Verlegen von Kabeltrassen, dem Anlegen von Ausgleichspflanzungen oder bei der Wartung der WEA oder Nebenanlagen zum Tragen kommen. Auf die lokale bzw. regionale Arbeitsplatzentwicklung wird sich die Planung allenfalls marginal auswirken. Positive Auswirkungen wären nur zu erwarten, wenn der spätere Betreiber des Windparks seinen Sitz in der Gemeinde hat oder die regelmäßige Wartung der Anlagen während des Betriebs durch eine ansässige Firma erfolgen kann.

Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde:

Durch die Aufstellung des räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplans entstehen der Gemeinde Moraas keine Kosten. Diese werden durch den Vorhabenträger des geplanten Windparkprojektes übernommen.

Für den Betrieb von Windenergieanlagen im Hoheitsgebiet der Gemeinde Moraas ist bei entsprechender Wirtschaftlichkeit Gewerbesteuer an die Gemeinde zu entrichten. Dies kann sich insbesondere für Moraas signifikant positiv auf den kommunalen Haushalt auswirken. Planbar sind diese Einnahmen für die Gemeinde allerdings kaum, da sie in Abhängigkeit vom Gewinn der Betreibergesellschaft starken Schwankungen unterliegen und bei einkommenssteuerlichem Verlust auch ganz ausbleiben können.

Da die Gemeinde Moraas im Plangebiet und auch im näheren Umfeld über Grundeigentum verfügt, können mit Realisierung des Windparkprojektes weitere Einnahmemöglichkeiten durch Verpachtung von kommunalen Flächen erschlossen werden. In Abhängigkeit von der konkreten Standortplanung können gemeindeeigene Flächen für WEA und deren Nebenanlagen, für Kabelverlegung, Zuwegungen oder auch Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden. Die genauen Pachthöhen bzw. Nutzungsentschädigungen wären zwischen Gemeinde und Vorhabenträger vertraglich zu regeln. Insbesondere innerhalb der Sonderbaufläche liegendes

Grundeigentum, das als Standort für Windenergieanlagen verpachtet werden kann, würde an Wert gewinnen.

Mit dem am 28.05.2016 in Kraft getretenen Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern eröffnet sich Kommunen und deren Bürgern die Möglichkeit, direkt von einem Windpark zu partizipieren. Die Grundidee des Gesetzes ist die Verpflichtung von Projektträgern, für neue Windparks eine haftungsbeschränkte Gesellschaft zu gründen und Anteile von mindestens 20 % dieser Gesellschaft den unmittelbaren Nachbarn zur Beteiligung anzubieten. Kaufberechtigt bei der Ausgabe der Gesellschaftsanteile sind Anwohner, die seit mindestens 3 Monaten ihren Wohnsitz im Umkreis von fünf Kilometern um eine Windenergieanlage haben, sowie die Sitzgemeinde und Nachbargemeinden innerhalb des 5km-Radius. Die Gemeinden können sich stattdessen auch für eine jährliche Ausgleichsabgabe entscheiden, die während der gesamten Betriebszeit der Windenergieanlagen fällig wird. Mit diesem Gesetz gibt es eine für Vorhabenträger verbindliche Regelung, mit der die Beteiligung von Gemeinden und Bürgern an Windparkprojekten sichergestellt wird.

7 Hinweise

Die folgenden Hinweise wurden von berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB gegeben.

7.1 Abfall und Kreislaufwirtschaft

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlverträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Ludwigslust-Parchim erfolgen kann.

Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.

7.2 Brand- und Katastrophenschutz

In Mecklenburg-Vorpommern sind Munitionsfunde nicht auszuschließen. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen sind so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Auf www.brand-kats-mv.de ist unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben erhältlich. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

7.3 Denkmalschutz

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 DSchG M-V (Denkmalschutzgesetz) der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker,

den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

7.4 Gesetzlich geschützte Festpunkte

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713) gesetzlich geschützt:

- Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.
- Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden.
- Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.
- Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen mitzuteilen.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen.

7.5 Gewässer 2. Ordnung

Die Errichtung der Windenergieanlagen (einschließlich erforderlicher Nebenanlagen) hat so zu erfolgen, dass zwischen den WEA und der Böschungsoberkante der Gewässer ein Abstand von mindestens 5 m eingehalten wird (§ 38 WHG).

Die Zuwegung für Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern ist zu gewährleisten.

Während der Baumaßnahmen ist der schadlose Wasserabfluss in den Gewässern zu gewährleisten. Erforderliche Wasserregulierungsmaßnahmen sind mit dem Wasser- und Bodenverband „Boize-Sude-Schaale“, Dorfstraße 25 in 19230 Toddin abzustimmen und durch diesen vorzunehmen.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind beschädigte Gewässerabschnitte, einschließlich beidseitiger Gewässerrandstreifen, wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Während der Bauphase eingetragenes Sediment sowie Materialien sind aus den Gewässern zu entnehmen. Vorhandener Ausbau ist fachgerecht wiederherzustellen.

Die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung wasserrechtlich zulassungsfreier baulicher Anlagen an, in, über und unter Gewässern ist gemäß § 82 Abs. 1 LWaG rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen. Für anzeigepflichtige Vorhaben gilt gemäß § 118 Abs. 1 Ziffer 1 LWaG, dass der Anzeige die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen beizufügen sind.

Werden durch die Baumaßnahmen für die Unterhaltung der Gewässer nachweislich höhere Kosten hervorgerufen, so sind diese durch den Verursacher zu tragen.

Vorhandene, durch die Baumaßnahmen betroffene Drainagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Zur Vermeidung von Störungen und Schäden an den Dränsystemen sind im Vorfeld Abstimmungen mit den Eigentümern und Nutzern der Flächen vorzunehmen.

Das Absenken/Entnehmen und Ableiten von Grundwasser stellt jeweils eine Gewässerbenutzung dar und ist erlaubnispflichtig. Nachstehend genannte Angaben bzw. Unterlagen sind zur Bearbeitung eines Antrages erforderlich:

- Gewässerbenutzer (Name und Wohnsitz des Antragstellers, bei juristischen Personen und Gesellschaften der Sitz ihrer Hauptniederlassung)
- genaue Bezeichnung der Maßnahme
- derzeitiger Grundwasserstand und vorgesehene Absenkziele: in m ü. NN, m unter Geländeoberkante
- Zeitraum der Absenkung/Entnahme und Einleitung
- Reichweite der Absenkung/Entnahme und Einleitung, Gemarkung, Flur; Flurstück
- geförderte Grundwassermengen- mittlere und maximale Entnahmewerte in l/s, m³/Stunde und m³/Tag
- Auswirkungen der Absenkung/Entnahme/Einleitung auf den Baugrund, die Vegetation und andere Grundwassernutzungen
- Maßnahmen zur Verhinderung/Verminderung von schädigenden bzw. nachteiligen Auswirkungen
- schadlose Ableitung des geförderten Wassers hinsichtlich der Menge und Beschaffenheit
- Übersichtsplan und Lageplan mit Kennzeichnung des Absenk-/Entnahmebereiches und der Einleitstellen
- Angaben zu Ergebnissen evtl. bereits erfolgter Abstimmungen (z. B. mit Wasser- und Bodenverband, unteren Naturschutzbehörde)

7.6 Grundwasser- und Bodenschutz

Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Wasserbehörde zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.

Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die LAGA zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-0 der LAGA einzuhalten.

Bedingt durch den geringen Flurabstand von 2 m bis 5 m werden bei Gründungsarbeiten Grundwasserabsenkungen erforderlich. Für die Grundwasserabsenkungen im Rahmen der Bauarbeiten ist eine wasserrechtliche Erlaubnis von der unteren Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim einzuholen. Die Absenkungsarbeiten sind 14 Tage vor Beginn der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

7.7 Waldbrandschutz

Die Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ befindet sich vollständig im Bereich der Waldbrandgefahrenklasse A nach § 15 Waldbrandschutzverordnung. Gemäß Erlass zum Waldbrandschutz sind jegliche Anträge über Bau und Betrieb von WEA der Landesforst M-V zur Genehmigung vorzulegen soweit sie kameragestützte Waldbrandfrüherkennungssysteme räumlich oder technisch betreffen. Die Sonderbaufläche „Windenergienutzung“ befindet sich in einem Abstand von 7,7 km von dem kameragestützten Waldbrandüberwachungsstandort Bandenitz sowie 6,9 km von dem kameragestützten Waldbrandüberwachungsstandort Redefin. Hier ist von Beeinträchtigungen/Störungen des Betriebs der kameragestützten Waldbrandüberwachung auszugehen. Die Kameras reagieren auf Veränderungen mit einer Warnmeldung (z.B. Rauchfahnen, aber auch sich bewegende Rotorblätter einer WEA). Hier käme es zu permanenten Warnmeldungen aller in Reichweite stehenden Überwachungsstandorte. Die aktuell im Land Mecklenburg-Vorpommern eingesetzten Waldbrandüberwachungen haben regelmäßig eine Reichweite von 20 km.

Der Antragsteller für die WEA hat daher sicherzustellen, dass die automatisierte Waldbrandfrüherkennung sowie zugehörige Funkstrecken durch den Betrieb der geplanten WEA nicht gestört werden. Der Antragsteller hat dazu vor Inbetriebnahme der WEA auf eigene Kosten ein Unbedenklichkeitsgutachten des Betreibers des Waldbrandfrüherkennungssystems von der Firma IQ Wireless GmbH oder eines vom Betreiber benannten Dritten vorzulegen. Sofern der Unbedenklichkeitsnachweis des Betreibers oder des vom Betreiber genannten Dritten nicht vorgelegt werden kann, kann der Betreiber der WEA auf eigene Kosten durch eine fachkundige Begutachtung gegenüber der Forstbehörde den Nachweis erbringen, ob und dass die Unbedenklichkeit in gleicher Weise durch zusätzliche Kameraüberwachungsanlagen hergestellt werden kann. Die Kosten für die Errichtung und Unterhaltung dieser zusätzlichen Kameraüberwachungsanlagen sind vom Betreiber der WEA zu tragen.

In allen WEA, deren äußere Rotorblattspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befindet, sind automatische Löschanlagen in den Kanzeln der WEA zu installieren. Der Nachweis ist über die Planungsunterlagen und durch Bauabnahmeprotokolle vor Inbetriebnahme zu erbringen.

Alle WEA, deren äußere Rotorblattspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befindet, sind mit Brandmelder auszustatten. Sollte durch einen Brandmelder eine Störung registriert werden, muss es zu einer automatischen Abschaltung der Anlage kommen.

Die Forstbehörde behält sich vor, ob aufgrund des beantragten Baues einer WEA die Anlage und Unterhaltung von zusätzlichen Löschwasserentnahmestellen im Umkreis der WEA gefordert werden müssen. In diesem Fall hat der Betreiber der WEA die Anlage und Unterhaltung der zusätzlichen Löschwasserentnahmestellen sicherzustellen.

Moraas, 30.04.2019


 Der Bürgermeister

